



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

4. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Dezember 2007	Nummer 19
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau B 6n, PA 17, Köthen - BAB 9 vom 10.12.2007 284

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über das vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Wappen und die Flagge für den Landkreis Salzlandkreis 285
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stiftung für sozial schwache hochbegabte Kinder und Jugendliche“ mit Sitz in Magdeburg 285
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Auflösung des Abfallzweckverbandes Nordharz 285
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Bürgerstiftung „Adolf Predmerski“ Altmarkkreis - Salzwedel mit Sitz in Salzwedel 286
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stiftung der Sparkasse Wittenberg“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg 286
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung „Akademie Mitteldeutsche Kunststoffinnovationen“ mit Sitz in Merseburg 286
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Antrag der Kreisreinigung Schönebeck, Eigenbetrieb des Landkreises Salzlandkreis, zum Bau und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in Schönebeck, Gemarkung Frohse, Landkreis Salzlandkreis 287
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,

- Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von natur belassenem Holz am Standort Weickelsdorf, Flur 3, Flurstücke 20, 21, 152, 183, 213, 215, 218, 151/1 (Teilfläche), 184/1 (Teilfläche) durch die Firma Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Süd GmbH, Rochusstraße 47 , 40479 Düsseldorf 288
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, über die Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG der Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur destillativen Reinigung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff am Chemiestandort Leuna 288
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Caprolactam - Kapazitätserhöhung auf 155 kt/a - der Firma DOMO Caproleuna GmbH am Chemiestandort Leuna 289
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten der Firma CHEMTEC LEUNA GmbH am Chemiestandort Leuna 289
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen der Firma Volkswind GmbH ZNL Egeln am Standort Egeln 290
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasser-

rechtlichen Planfeststellungsverfahren für die



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Wasserkraftanlage an der Staustufe Bad Dürrenberg	290	Gemeinde Edlau im Zuge der Landesstraße L 144; Vfg. des LBB vom 5. November 2007	293
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb des Kraftwerkes Dieselstraße	291	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Vfg. des LBB vom 23.11.2007	293
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb des Kraftwerkes Trotha	291	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über eine Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Dessau-Roßlau; im Zuge der Bundesstraße B 184; Vfg. des LBB vom 19. November 2007	293
4. Verwaltungsvorschriften		Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Drosa im Zuge der Landesstraße L 149; Vfg. des LBB vom 20. November 2007	294
B. Untere Landesbehörden		Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Diebzig im Zuge der Landesstraße L 149; Vfg. des LBB vom 19. November 2007	294
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen		Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Lindau im Zuge der Landesstraße L 55; Vfg. des LBB vom 20. November 2007	294
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Wernigerode	291	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Kleinpaschleben im Zuge der Landesstraße L 149; Vfg. des LBB vom 20. November 2007	294
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Klein Wanzleben	291	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Wulfen im Zuge der Landesstraße L 149; Vfg. des LBB vom 19. November 2007	295
2. Sonstiges		Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Rottleberode im Zuge der Landesstraße L 236	295
C. Kommunale Gebietskörperschaften		Öffentliche Bekanntmachung des AZV „Mittlere und Untere Selke“ Hoym über die Veröffentlichung von Satzungen des AZV „Mittlere und Untere Selke“ Hoym	295
1. Landkreise		Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Veröffentlichung von Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“	297
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis über den Verlust eines Dienstsiegels	292	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes	
2. Kreisfreie Städte			
3. Kreisangehörige Gemeinden			
D. Sonstige Dienststellen			
Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Vfg. des LBB vom 6. November 2007 – 31030-19/2007	292		
Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Vfg. des LBB vom 7. November 2007 – 31030-20/2007	292		
Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung – über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der			

- des „Ilsetal“ über die Abwalzung der Abwasserabgabe 297
- . Offentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes uber den Einleitvertrag zwischen dem AZV „Nordliche Borde“ und dem WWAZ 229
- . Offentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes uber die Zweckvereinbarung zur Ubernahme des Abwassers der Gemeinde Meseberg (Mitglied des WWAZ) in die Klaranlage Hillersleben des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ 301
- . Offentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes uber die 7. Satzung zur Anderung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes 303
- . Offentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes uber den Wirtschaftsplan 2008 sowie der Bekanntmachung 303



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung)	304	. Öffentliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über den Wirtschaftsplan 2008 sowie der Bekanntmachung	329
. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2007	312	. Öffentliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung	330
. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998	313	. Öffentliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)	331
. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“	313	. Öffentliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die 3. Änderung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung	332
. Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 und der Bekanntmachung	314	. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt	333
. Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Holtemme	315	. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof“	333
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 18 für den Bereich „Sportstättenkomplex – Am Anger“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben	323	. Öffentliche Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ über die 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“	334
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf	324	. Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“	334
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben	324	. Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“	335
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt sowie deren Bekanntmachung	328	. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Anlagen dazu im Anhang)	335
		. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“	338

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
über die Festlegung eines Planungsgebietes zur
Sicherung der Planung für den Bau B 6n, PA 17,
Köthen - BAB 9 vom 10.12.2007**

Auf der Grundlage des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) wird verordnet:

**§ 1
Festlegung**

Zur Sicherung der Planung der B 6n, PA 17, Köthen - BAB 9 wird ein Planungsgebiet in der Stadt Zörbig (OT Salzfurkapelle) und den Gemeinden Tornau vor der Heide und Thurland, festgelegt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2-11 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lage der Punkte wird wie folgt beschrieben:

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung
1	Kreuzungspunkt Pipeline Öl TV 11 der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (Merksäule 135) mit der Landesstraße 141 (Abs. 005, km 1,525), westlicher Fahrbahnrand
2	Kreuzungspunkt Pipeline Öl TV 11 der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (Merksäule) mit einem Wirtschaftsweg am Pumpwerk Tornau vor der Heide (Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt)
3	Kreuzungspunkt Pipeline Öl TV 11 der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (Merksäule) mit der BAN 9, km 84,920, westlicher Fahrbahnrand
4	Kreuzungspunkt Pipeline Öl TV 11 der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (Merksäule 140) mit einem Wirtschaftsweg, östlicher Fahrbahnrand
5	Kreuzungspunkt Pipeline Öl TV 11 der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt mit einer 380-kV-Leitung (Leitung 502/504), (Lagebezug LS 150: Rechtswert 4515773,700; Hochwert 5731333,700)
6	Kreuzungspunkt 380-kV-Leitung (Leitung 502/504) zwischen Mast M 50 (südwestlich) und M 51 (nord-östlich) mit einem asphaltiertem Weg, Fahrbahnmitte
7	Kreuzungspunkt 380-kV-Leitung (Leitung 502/504) mit der Ferngasleitung 203 der Verbundnetz Gas AG Leipzig (Lagebezug LS 150: Rechtswert 4515122,000; Hochwert 5730363,000)

8	Kreuzungspunkt Ferngasleitung 203 der Verbundnetz Gas AG Leipzig (Merksäule) mit der BAB 9, km 85,994, östlicher Fahrbahnrand
9	Kreuzungspunkt Ferngasleitung 203 der Verbundnetz Gas AG Leipzig (Merksäule MS 6) mit der Thurlander Straße
10	Kreuzungspunkt Ferngasleitung 203 der Verbundnetz Gas AG Leipzig (Merksäule) und Ferngasleitung 27 der Verbundnetz Gas AG Leipzig , (Merksäule 67) mit der Landesstraße 141 (Abs. 005, km 0,500)
11	Einmündung Wirtschaftsweg auf der Landesstraße 141 (Abs. 005,125), östlicher Fahrbahnrand

(2) Das festgelegte Planungsgebiet mit dem in Abs. 1 beschriebenen Geltungsbereich ist auf einem Übersichtslageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Auslegung**

Die Verordnung und der Übersichtslageplan mit dem in § 2 Abs. 1 beschriebenen Geltungsbereich sind für die gesamte Geltungsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn und der Stadt Zörbig während der Dienststunden zur Einsicht auszulegen.

**§ 4
Verbote, Ausnahmen von Verboten**

- (1) Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf dem im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 9 a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 FStrG).
- (2) Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG durch das Landesverwaltungsamt zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
- (3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 FStrG von den Verboten nach Abs. 1 nicht berührt.

**§ 5
Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

(2) Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren gemäß § 17a Abs. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch am 15.07.2009.

Halle (Saale), den 10.12.2007

Leimbach
Präsident



*) Der Übersichtsplan gemäß § 2 Abs. 2 der Planungsgebietsverordnung liegt dem Amtsblatt als Anlage 1 vor.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über das vom Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte
Wappen und die Flagge für den
Landkreis Salzlandkreis**

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Salzlandkreis

die Genehmigung zur Führung des nachfolgenden beschriebenen Wappens:

Geviert von Rot und Silber, 1 und 4: in einem goldenen Stutzkorb ein silbernes Stück Salz mit drei goldenen Zierbändern; 2: ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler, die Saxen belegt mit goldenen Kleestängeln; 3: ein schreitender, rot bezungter schwarzer Bär mit silbernem Halsband auf einer schrägen, schwarz gefugten roten Zinnenmauer mit einem geschlossenen silbernen Tor mit schwarzen Beschlägen und schwarzem Schloss auf der rechten Seite

Magdeburg, den 29. Oktober 2007

Holger Hövelmann
Minister

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Urkunde

Entsprechend § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), erteile ich dem

Landkreis Salzlandkreis

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.

Magdeburg, den 29. Oktober 2007

Holger Hövelmann
Minister

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge des Salzlandkreises sind dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Stiftungen über die Anerkennung der
„Stiftung für sozial schwache hochbegabte Kinder
und Jugendliche“ mit Sitz in Magdeburg**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 18. Oktober 2007 über die Errichtung der „Stiftung für sozial schwache hochbegabte Kinder und Jugendliche“ mit Sitz in Magdeburg durch Herrn Hartmut Selicko ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 6. November 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung durch eine zielgerichtete materielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die auf einem, oder mehreren Gebieten überdurchschnittliche Fähigkeiten oder Kenntnisse aufweisen und die aus einem sozial schwachen Umfeld stammen, bzw. denen materielle Mittel für eine ihren Fähigkeiten entsprechende optimale Ausbildung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-195 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur Auflösung des
Abfallzweckverbandes Nordharz**

**Beschluss zur Auflösung
des Abfallzweckverbandes Nordharz**

Beschluss-Nr. V/002/2007 der Versammlungsversammlung des Abfallzweckverbandes Nordharz vom 13.11.2007:

1. Die Versammlungsversammlung beschließt auf Grundlage des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung die Auflösung des Abfallzweckverbandes Nordharz zum 31.12.2007. Der AZV Nordharz gilt gemäß GKG LSA auch nach dem 31.12.2007 als fortbestehend, solange der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

2. Mit der Abwicklung gemäß § 13 Abs. 3 ff der Verbandssatzung wird der im Gebiet des Landkreises Harz ab 01.01.2008 zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beauftragt.
3. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, die zur Auflösung und Abwicklung des Abfallzweckverbandes Nordharz erforderlichen Erklärungen abzugeben.
4. Das Ende der Abwicklung und das Erlöschen des AZV Nordharz sind durch Beschluss der Versammlung gesondert festzustellen.

Dazu wurde durch das Landesverwaltungsamt am 04.12.2007 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die von der Versammlung am 1.11.2007 mit Beschluss-Nr. V/002/2007 beschlossene Auflösung des Abfallzweckverbandes Nordharz zum 31.12.2007 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
Harms

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Stiftungen über die Anerkennung der Bürgerstiftung
„Adolf Predmerski“ Altmarkkreis - Salzwedel
mit Sitz in Salzwedel**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 25. Oktober 2007 und der Satzung i. d. F. vom 7. November 2007 über die Errichtung der Bürgerstiftung „Adolf Predmerski“ Altmarkkreis - Salzwedel mit Sitz in Salzwedel durch Herrn Adolf Predmerski ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 27. November 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist:

- a. die Förderung von Kunst und Kultur,
- b. die Förderung der Jugend- und Kinderhilfe,
- c. die Förderung von Migranten,
- d. die Förderung der Altenhilfe,
- e. die Förderung der Bildung und Erziehung

im Altmarkkreis-Salzwedel.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-196 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Stiftungen über die Anerkennung der
„Stiftung der Sparkasse Wittenberg“
mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 21. November 2007 und der Satzung i. d. F. vom 30. Oktober 2007 über die Errichtung der „Stiftung der Sparkasse Wittenberg“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg durch die Sparkasse Wittenberg ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 3. Dezember 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- a) Jugend- und Altenhilfe
- b) Erziehung und Bildung
- c) Kunst, Kultur und Denkmalpflege
- d) Wissenschaft und Forschung
- e) Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz
- f) Sport
- g) Zwecken des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- h) Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Stiftung fördert die vorgenannten Zwecke ausschließlich im Gebiet des Landkreises Wittenberg.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-197 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Stiftungen über die Anerkennung
der Stiftung „Akademie Mitteldeutsche
Kunststoffinnovationen“ mit Sitz in Merseburg**

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 1. Oktober 2007 über die Errichtung der Stiftung „Akademie Mitteldeutsche Kunststoffinnovationen“ mit Sitz in Merseburg durch Prof. Dr. Manfred Arnold; Prof. Dr. Wolfgang Grellmann, Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs; Prof. Dr. Goerg Hannes Michler; Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Radusch; Prof. Dr. Thomas Rödel; Prof. Dr. Klaus Schlothauer; Prof. Dr.-Ing. Rainer Schnabel; Prof. Dr. Heinz-W. Zwanziger und Dr.-Ing. Peter Lühe ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 10. Dezember 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden.

Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Weiterbildung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung des Forschungstransfers auf dem Gebiet der Polymerwissenschaft und Kunststofftechnik,
- b) die Unterstützung von Projekten zur akademischen Bildung und Weiterbildung sowie die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- c) die Förderung des Wissens- und Ideentransfers aus der Forschung von Universitäten und Hochschulen in die Wirtschaft,
- d) Vergabe von Forschungsaufträgen,
- e) Unterstützung von Auszubildenden, Studierenden und Doktoranden sowie die Vergabe von Mitteln für die Eliteförderung junger Wissenschaftler,
- f) Gewährung von Stipendien,
- g) Unterstützung beim Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur,
- h) Das Einwerben von Mitteln für die Stiftung.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Sie können auch nur verwirklicht werden, soweit die finanziellen Mittel der Stiftung ausreichen.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-198 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abfallwirtschaft, Bodenschutz
zum Antrag der Kreisreinigung Schönebeck,
Eigenbetrieb des Landkreises Salzlandkreis,
zum Bau und zum Betrieb einer Deponie der
Deponieklasse I in Schönebeck, Gemarkung Frohse,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Kreisreinigung Schönebeck, Eigenbetrieb des Landkreises Salzlandkreis, beantragte beim Landesverwaltungsamt nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Deponie der Deponieklasse I zur Ablagerung gering
belasteter mineralischer Abfälle
in 39218 Schönebeck/Frohse**

Gemarkung: Frohse
Flur: 1
Flurstücke: 13; 33/1; 33/2; 10040; 10042.

Die Anlage soll in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Siedlungsabfalldéponie errichtet und entsprechend dem Antrag im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 73 (2) VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom

07.01.2008 bis einschließlich 06.02.2008

bei den folgend benannten Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Schönebeck

Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Zimmer 208
Breiteweg 12
39218 Schönebeck

Mo. und Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. und Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landeshauptstadt Magdeburg

Baudezernat
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Mo., Mi. und
Do. von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Di. von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr. von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

3. Landesverwaltungsamt

Referat 401, Zimmer A 123
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetz-
lichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

07.02.2008 bis einschließlich 21.02.2008

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die

die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern erörtert.

Zu diesem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Er wird dann öffentlich bekannt gemacht. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag mit Ausnahme an die Antragstellerin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf
die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Er-
zeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozess-
wärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von
naturbelassenem Holz am Standort Weickelsdorf,
Flur 3, Flurstücke 20, 21, 152, 183, 213, 215, 218, 151/1
(Teilfläche), 184/1 (Teilfläche) durch die Firma
Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Süd GmbH,
Rochusstraße 47, 40479 Düsseldorf**

Die Firma Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Süd GmbH, in 40479 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 20.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf,
Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem
Abgas durch den Einsatz von naturbelassenem
Holz – Biomasse – ORC – Heizwerk**

auf der Gemarkung: Weickelsdorf,

Flur: **3,**
Flurstücke: **20, 21, 152, 183, 213, 215, 218,
151/1 (Teilfläche),
184/1 (Teilfläche).**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf

einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung
nach § 4 BImSchG der Firma GHC Gerling, Holz &
Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg für die Errich-
tung und den Betrieb einer Anlage zur destillativen
Reinigung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff
am Chemiestandort Leuna**

Auf Antrag wird der Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur destillativen Reinigung und Abfüllung
von Schwefelwasserstoff**

(Anlage nach Nr. 9.16 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) mit einer Kapazität von 150,0 kt/a

in **06237 Spergau,**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2** Flurstück: **112**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.12.2007 bis einschließlich 09.01.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **VGem. Bad Dürrenberg**
Amt für Bau und Wirtschaftsförderung
Fichtestr. 6
06231 Bad Dürrenberg

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(am 24.12. und 31.12. geschlossen)
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(am 24.12. und 31.12. geschlossen)
Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Caprolactam - Kapazitätserhöhung auf 155 kt/a -
der Firma DOMO Caproleuna GmbH
am Chemiestandort Leuna**

Die DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 21.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Caprolactam;
Kapazitätserhöhung auf 155 kt/a**

in 06237 Spergau,
Gemarkung: **Spergau** Flur: **2**, Flurstück: **35/8**

und in 06217 Merseburg,
Gemarkung: **Merseburg** Flur: **89**, Flurstück: **36/13**.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmi-

gungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Spezialprodukten der Firma CHEMTEC LEUNA
GmbH am Chemiestandort Leuna**

Die CHEMTEC LEUNA GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 15.11.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten;
Erhöhung der Lagermenge für sehr
giftige Stoffe auf 90 t**

in 06237 Leuna,
Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **1**, Flurstück: **126/20**,
Flur: **5**, Flurstück: **9/17**.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umwelt-

verträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer

Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Be-
trieb von 5 Windkraftanlagen der Firma Volkswind
GmbH ZNL Egelin am Standort Egelin**

Die Fa. Volkswind GmbH ZNL Egelin, in 39435 Egelin beantragte mit Schreiben vom 12. 03. 2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**5 Windkraftanlagen Typ VESTAS V90
mit einer Gesamthöhe von 170 m und 2 MW
Leistung je WKA**

auf den Grundstücken in 39435 Egelin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Egelin	30	3/64	WKA 26
Egelin	30	3/50	WKA 27
Egelin	29	46/1	WKA 28
Egelin	29	42/1	WKA 29
Egelin	29	42/1	WKA 30

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über den Erörterungstermin
im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
für die Wasserkraftanlage an der Staustufe
Bad Dürrenberg**

Die Fa. Huning Umwelttechnik GmbH & Co. KG (Fa. Huning) hat ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 120

Abs. 1 Wassergesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Die Antragstellerin begehrt darüber hinaus gem. § 97 Abs. 2 WG LSA die Genehmigung einer Ausnahme von der Freihaltung von Überschwemmungsgebieten für die Erhöhung bzw. Vertiefung der Erdoberfläche, die nicht vermeidbare Lagerung von Materialien, die den Hochwasserabfluss hindern können, und die Errichtung baulicher Anlagen. Die Antragstellerin beantragt überdies wasserrechtliche Bewilligungen zur Benutzung des Saalewassers zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraft. Das Planfeststellungsverfahren schließt das notwendige Wasserrechtsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 WG LSA mit ein.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 01.10.2007 bis 01.11.2007 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben der Fa. Huning erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit der Fa. Huning als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den anerkannten Naturschutzverbänden, zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

**Die Erörterung findet am 16. Januar 2008 im
Saal des Bürger- und Vereinshauses
in 06231 Bad Dürrenberg, Witzlebenweg 7a
statt.**

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:00 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Im näheren Umfeld des o. g. Beratungsraumes bestehen Parkmöglichkeiten am Borlachplatz.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser über die Erteilung
einer Indirekteinleitergenehmigung zur Beseitigung
von Abwasser aus dem Betrieb des Kraftwerkes
Dieselstraße**

Gemäß § 152 a i. V. m. § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat auf Antrag vom 05.02.2007 die Indirekteinleitergenehmigung am 16.11.2007, Az: 405.6.7-62632-02-02-07 erteilt:

Kanalbenutzer: EVH GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb des Kraftwerkes Dieselstraße

Örtliche Lage: Stadt: Halle (Saale)
Kanalsystem: Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (HWA)
Kläranlage: Halle-Nord

Die erteilte Indirekteinleitergenehmigung liegt zur Einsichtnahme aus.

Ort: Landesverwaltungsamt, Raum 10
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeit: **03.01.2008 – 17.01.2008**

Montag bis
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser über die Erteilung
einer Indirekteinleitergenehmigung zur Beseitigung
von Abwasser aus dem Betrieb des
Kraftwerkes Trotha**

Gemäß § 152 a i. V. m. § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat auf Antrag vom 19.02.2007 die Indirekteinleitergenehmigung am 16.11.2007, Az: 405.6.7-62632-02-03-07 erteilt:

Kanalbenutzer: EVH GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb des Kraftwerkes Trotha

Örtliche Lage: Stadt: Halle (Saale)
Kanalsystem: Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (HWA)
Kläranlage: Halle-Nord

Die erteilte Indirekteinleitergenehmigung liegt zur Einsichtnahme aus.

Ort: Landesverwaltungsamt, Raum 10
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeit: **03.01.2008 – 17.01.2008**

Montag bis
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 9
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Wernigerode**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Flurstückes in der Gemarkung Wernigerode, Flur 46, Flurstück 32 beantragt. Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 3,4065 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 9
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Klein Wanzleben**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt wurde die Erteilung einer Ge-

nehmung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen -
Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Ge-

markung Klein Wanzleben, Flur 1, Flurstück 766/57 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,371 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Saalekreis über den
Verlust eines Dienstsiegels**

In der Berufsbildenden Schule II des Landkreises Saalekreis ist ein Dienstsiegel abhanden gekommen. Das Dienstsiegel trägt die Nummer „3“.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über eine Straßenrechtliche Entscheidung**

**Verfügung des LBB vom 6. November 2007
- 31030-19/2007**

1. Gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:
 - 1.1 Die im Gebiet der Gemeinde Vinzelberg, Landkreis Stendal, im Zuge der Ortsumgehung Uchtspringe-Staats-Vinzelberg neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 30, vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 30, bei Netzknoten 3435 030, Station 1.116 bis zum neu gebauten Knoten Bundesstraße B 188 (neu)/Landesstraße L 30, bei Netzknoten 3435 030, Station 1.151 sowie vom Knoten Bundesstraße B 188 (neu)/Landesstraße L 30, bei Netzknoten 3435 046, Station 0.000 bis zur Einmündung in die bisherige Linie

der Landesstraße L 30, bei Netzknoten 3435 046, Station 0.183, einschließlich des östlich der Fahrbahn neu angelegten Radweges, mit einer Gesamtlänge von 218 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 30 gewidmet.

- 1.2 Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 30, vom Abzweig der Neubaustrecke von der Landesstraße L 30, bei Netzknoten 3435 030, 1.116 bis zur Einmündung der Neubaustrecke in die Linie der Landesstraße L 30, bei Netzknoten 3435 030, Station 1.309, mit einer Gesamtlänge von 193 Metern, wird eingezogen.

Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über eine Straßenrechtliche Entscheidung**

**Verfügung des LBB vom 7. November 2007
- 31030-20/2007**

1. Gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:
 - 1.1 Die im Gebiet der Stadt Thale, Landkreis Harz neu verlegte Teilstrecke der Landesstraße L 240, vom Abzweig von der bisherigen Linie der Landesstraße L 240 am Knoten Landesstraße L 240 „Obersteigerweg“/Gemeindestraße „Joachimstraße“, bei Netzknoten 4332 001, Station 9.542 bis zur Einmündung in den neu gebauten Kreisverkehr am Knoten Landesstraße L 240 „Obersteigerweg“/„Steigerweg“/Gemeindestraße „Otto-Schönermark-Straße“, bei Netzknoten 4332 001, Station 9.677, mit einer Gesamtlänge von 135 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 240 gewidmet.
 - 1.2 Die Fahrbahnen des neu gebauten Kreisverkehrs am Knoten Landesstraße L 240 „Obersteigerweg“/„Steigerweg“/Gemeindestraße „Otto-Schönermark-Straße“, bei Netzknoten 4232 010, Station 0.000, mit einer Gesamtlänge von 78 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 240 gewidmet.
 - 1.3 Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 240, vom Knoten Landesstraße L 240 „Obersteigerweg“/Gemeindestraße „Joachimstraße“, bei Netz-

knoten 4332 001, Station 9.542 bis zur Weiterführung der Landesstraße L 240, bei Netzknoten 4332

001, Station 9.680, mit einer Gesamtlänge von 138 Metern, wird eingezogen.

- 1.4 Die begrünte Mittelinsel des Kreisverkehrs am Knoten Landesstraße L 240 „Obersteigerweg“ / „Steigerweg“ / Gemeindestraße „Otto-Schönermark-Straße“ wird eingezogen.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6 (Zimmer 1081), 39104 Magdeburg, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen
der Gemeinde Edlau im Zuge der
Landesstraße L 144**

Verfügung des LBB vom 5. November 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Edlau/Ortsteil Hohenedlau, Landkreis Salzlandkreis, im Zuge der Landesstraße L 144, bei Netzknoten 4337 023, Station 4.841 und bei Netzknoten 4337 037, Station 0.398 festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Verfügung des LBB vom 23.11.2007

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V.

m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Naumburg/Ortsteil Neuflemming, Landkreis Burgenlandkreis, im Zuge der Bundesstraße B 88, wird bei Netzknoten 4836 004, Station 1.041 und bei Netzknoten 4836 004, Station 1.387 festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenzen der Stadt
Dessau-Roßlau; im Zuge der Bundesstraße B 184**

Verfügung des LBB vom 19. November 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) wird die Ortsdurchfahrt Dessau-Roßlau im Zuge der Bundesstraße B 184, vom bisherigen Standort bei Netzknoten 4139 013, Station 5.517 am Netzknoten 4139 013, Station 5.892 neu festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen
der Gemeinde Drosa
im Zuge der Landesstraße L 149**

Verfügung des LBB vom 20. November 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Drosa, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 149, bei Netzknoten 4137 006, Station 0.816 und bei Netzknoten 4137 008, Station 0.712 festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen
der Gemeinde Diebzig im Zuge der Landesstraße L
149;**

Verfügung des LBB vom 19. November 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Diebzig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 149, bei Netzknoten 4137 039, Station 1.908 und bei Netzknoten 4 137 039, Station 2.564 festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze
der Stadt Lindau im Zuge der Landesstraße L 55**

Verfügung des LBB vom 20. November 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Ortsdurchfahrt der Stadt Lindau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 55 aus Richtung Zerbst, vom bisherigen Standort bei Netzknoten 3938 011, Station 1.237 am Netzknoten 3938 011, Station 0.697 neu festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der
Gemeinde Kleinpaschleben im Zuge
der Landesstraße L 149**

Verfügung des LBB vom 20. November 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Kleinpaschleben, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 149, bei Netzknoten 4137 008, Station 3.642 und bei Netzknoten 4237 080, Station 0.639 festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der
Gemeinde Wulfen im Zuge der Landesstraße L 149**

Verfügung des LBB vom 19. November 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Wulfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 149, bei Netzknoten 4137 039, Station 6.723 und bei Netzknoten 4137 006, Station 0.816 festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau – Hauptniederlassung –
über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze
der Gemeinde Rottleberode im Zuge der
Landesstraße L 236**

Verfügung des LBB vom 11. Dezember 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird die Ortsdurchfahrt Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz, im Zuge der Landesstraße L 236, in Richtung Schwenda, vom bisherigen Standort bei Netzknoten 4431 014, Station 0.313 am Netzknoten 4431 014, Station 0.554 neu festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Die Verfügung vom 23.10.2007 wird außer Kraft gesetzt und durch diese Verfügung ersetzt.

**Öffentliche Bekanntmachung
des AZV „Mittlere und Untere Selke“ Hoym
über die Veröffentlichung von Satzungen des AZV
„Mittlere und Untere Selke“ Hoym**

Die Verbandsversammlung des AZV „Mittlere und Untere Selke“ Hoym hat in ihrer Sitzung am 19.11.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

**Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 10/IV/07
– öffentlicher Teil –**

**Satzung
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss
der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)**

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ in der Sitzung am 19.11.2007 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Mittlere und Untere Selke“ (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) öffentliche Einrichtungen:
 - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet
 - b) zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen
 - c) zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserentsorgung
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben als jeweils rechtlich selbständige Anlage.
- (2) Die Abwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, Fäkal-schlammes und aus Abfalldponien gesammelten Sickerwassers (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der AZV ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn in die zentralen Abwasseranlagen Stoffe eingebracht werden oder werden sollen, die

- (3.1) - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3.2) - eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder auf Grund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- (3.3) - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3.4) - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann.
- (4) Die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserentsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die in der Anlage angeführten Grundstücke im Innenbereich (gekennzeichnet durch eine rote Linie) sind von der Abwasserbeseitigungspflicht durch den AZV ausgenommen. Alle sich im Außenbereich befindlichen Grundstücke der jeweiligen Gemeinde sind von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen (siehe Lageplan Anlage).
- (2) Für die in der Anlage enthaltenen Angaben ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.
- (3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter).

§ 3

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der AZV kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet *ab dem 13.07.2007*, der Genehmigung des Abwasserkonzeptes den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren

Benutzung vorzuschreiben. Einen weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.
- (3) In der Anlage 1 sind auch Grundstücke aufgeführt, bei denen es sich um so genannte „Hinterliegergrundstücke“ handelt. Diese Grundstücke sind von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall freiwillig oder durch wasserbehördliche Zwangsmittel der Anschluss an die zentrale Kanalisation vorgenommen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoym, den 19.11.2007

- Siegel -

gez. Klaus Wycisk
 Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme des § 2 Abs. 1 der „Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 Wasser-gesetz LSA (WG LSA)“ vom 19.11.2007 wird der Lageplan (Anlage 1) zur Satzung wie folgt bekannt gemacht: Die öffentliche Auslegung des Lageplanes (Anlage 1) erfolgt gemäß § 26 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere und Untere Selke“ Hoym beim Zweckverbandes Ostharz, Lindenstraße 8b in 06484 Quedlinburg sowie beim AZV „Mittlere und Untere Selke“, Rathausplatz 1 in 06467 Hoym. Die Auslegung erfolgt vom 19. Dezember 2007 bis 22. Januar 2008 zu folgenden Zeiten:

ZVO Quedlinburg:

dienstags:	07:00 Uhr - 09:00 Uhr 09:30 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 18:00 Uhr
donnerstags:	07:00 Uhr - 09:00 Uhr 09:30 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 15:00 Uhr

AZV „Mittlere und Untere Selke“ Hoym

dienstags:	07:00 Uhr - 09:00 Uhr 09:30 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 18:00 Uhr
------------	---

Hoym, den 27.11.2007

gez. Wycisk
 Verbandsgeschäftsführer

**Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 12/IV/07
– öffentlicher Teil –**

**4. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Mittlere und Untere Selke“
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale
Schmutzwasserentsorgung in der Fassung
vom 10.12.2001)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL. LSA S. 81) i. V. m. den §§ 6; 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 und den §§ 150; 151 und 152 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 sowie den §§ 5; 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der jeweils derzeitig gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV in ihrer Sitzung vom 19.11.2007 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

**§ 11
Billigkeitsregelungen**

Im § 11 (1) erhält der 1. Absatz folgende neue Fassung:

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des AZV mit 822 qm gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG - LSA übergroß, wenn die nach § 4 I. Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche von 1,69 qm (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet des AZV) oder mehr überschritten wird.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hoym, den 9.11.2007

- Siegel -

gez. Klaus Wycisk
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“ über die Veröffentlichung von Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“**

**1. Satzung zur
Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**1. Änderung
§ 2 Abs. 1**

Der § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides das Abwasser auf dem Grundstück einleitet.“

**2. Änderung
§ 2 Abs. 3**

§ 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**3. Änderung
§ 3**

- a) In der Überschrift des § 3 werden die Worte „und Beendigung“ gestrichen.
- b) § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**4. Änderung
§ 4 Abs. 2**

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 20,57 € im Jahr.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 13.11.2007

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“
über die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.2.1998 sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 i. V.

mit dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen An-
halts zum Abwas-

serabgabengesetz (AG AbwAG LSA) vom 25.06.92 sowie § 13 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ vom 10.12.2003, in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“ wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe (Kleininleiterabgabe).
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtiger ist der Eigentümer des Grundstückes, von dem aus Abwasser in eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (zum Beispiel Kleinkläranlagen oder Gemeinschaftskläranlagen) eingeleitet und keiner öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats, sonst mit dem Monat, der mit der Einleitung darauf folgt. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Wasser- und Abwasserzweckverband schriftlich, spätestens bis zum Monatsende des darauf folgenden Monats, an dem keine Kleininleitung mehr erfolgt, anzeigt.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

1. Die Abgabe wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die nach Maßgabe des § 1 vom Grundstück eingeleitet worden ist. Die Berechnung erfolgt in Kubikmeter Abwasser.

2. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides abgelassenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder Gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
3. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder Gewinnungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist der WAZ berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasser- und Abwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre oder der festgelegten Pauschalrichtwerte gem. § 13 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung des Verbandes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
4. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Der Einbau von Zwischenzählern ist vor der Installation beim Wasser- und Abwasserzweckverband zu beantragen und genehmigen zu lassen.
5. Die Kleininleiterabgabe beträgt 0,60 Euro/m³.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit der Abwasserabgabe

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Abgabepflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
3. Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
4. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Abgabe sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.
5. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den ermittelten Abwassermengen des Vorjahres. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Gebühren angefordert werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte dem Wasser- und Abwasserzweckverband zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7
Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 8
Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 der Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.2 Nr.2 KAG LSA.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Osterwieck, den 27.11.07



Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Auslegung

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe, liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauf folgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in Osterwieck Hornburger Str. 20, möglich.

Sprechzeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Freitag	09:00-11:00 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über den Einleitvertrag zwischen dem
AZV „Nördliche Börde“ und dem WWAZ**

Einleitvertrag

zwischen

dem **Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“**

**Twedge 2
39343 Nordgimmersleben**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Harpke
- nachfolgend ANB genannt -

und dem **Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
Seegrabenstraße 2
39326 Wolmirstedt**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Jörg Meseberg
- nachfolgend WWAZ genannt -

Präambel

Seit Anfang 1995 wird häusliches Abwasser aus dem Wohngebiet „Auf der Badekuhle“ bzw. „Ostfalen“ der Gemeinde Groß Santerleben in die Kläranlage Hermsdorf eingeleitet. Die Einleitung erfolgt über eine Abwasserdruckrohrleitung vom Wohngebiet „Ostfalen“ in das Ortsnetz der Gemeinde Hermsdorf, von dort in die KA Hermsdorf, die vom WWAZ betrieben wird. Der ANB beabsichtigt außerdem zukünftig 3.500 EW häusliches Abwasser in der KA Hermsdorf reinigen zu lassen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) ANB und WWAZ vereinbaren die Annahme/Durchleitung/Reinigung von häuslichem Abwasser (Schmutzwasser) aus dem Verbandsgebiet des ANB.
- (2) Der WWAZ verpflichtet sich zur Übernahme und ordnungsgemäßen Behandlung des vom ANB in die Kläranlage Hermsdorf eingeleiteten Schmutzwassers.
- (3) Der ANB verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Einleitung, insbesondere zur Einhaltung der qualitativen und quantitativen Parameter.

§ 2

Vertragsumfang

- (1) Die notwendigen Investitions- und Betriebskosten (inkl. Wartung und Instandhaltung) zur Überleitung der Abwässer werden vom ANB bis einschließlich Übergabeschacht getragen. Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Als Übergabepunkt für die Abwässer wird der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Übergabeschacht Groß Santerleben/Hermsdorf festgelegt (Anlage 2).
- (3) Das Pumpwerk, das die Abwässer in die Abwasserdruckleitung bis zum Übergabeschacht fördert, ist durch den ANB mit einer geeichten induktiven Durchflussmengenmeseinrichtung (IDM) auszurüsten. Die Bestimmung der Bauart und der Standort erfolgen im Einvernehmen mit dem WWAZ.
- (4) Der WWAZ gestattet dem ANB die Durchleitung und Nutzung des vorhandenen Kanalnetzes Hermsdorf.
- (5) Der ANB ist berechtigt, die Kläranlage Hermsdorf mit einer Gesamtkapazität von 10.000 EGW zu 35 % zu

nutzen, mithin für 3.500 EGW. Benötigt der ANB höhere, über 3.500 EGW (bestimmt nach BSB5 x Menge laut ATV) hinausgehende Kapazitäten, ist der

WWAZ zur Gewährung berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofern dringende Gründe entgegenstehen.

- (6) Der ANB wird den WWAZ unverzüglich von wesentlichen Änderungen unterrichten, die Art und Menge der zugeführten Abwässer betreffen. Diese Meldungen haben schriftlich zu erfolgen und damit dem WWAZ die Möglichkeit einzuräumen, sich auf die neue Lage rechtzeitig einzustellen. § 2 (5) dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Abwassermengen, Kontrolle

- (1) Die eingeleiteten Abwassermengen werden mindestens 1 x monatlich (erster Arbeitstag im Monat) am IDM-Schacht vom ANB abgelesen und dem WWAZ schriftlich mitgeteilt. Der WWAZ hat das Kontrollrecht. Zur Ausübung des Kontrollrechts gewährleistet der ANB dem WWAZ jederzeit den Zutritt zum IDM-Schacht.
- (2) Der ANB wird die Messeinrichtung im Übergabeschacht regelmäßig warten und etwaige Mängel unverzüglich beheben. Zur Wartung gehören auch die periodisch durchzuführenden amtlichen Eichungen des Gerätes. Der ANB ist berechtigt, die Wartung und Mängelbehebung der Kontroll- und Messeinrichtungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (3) Der WWAZ ist berechtigt, die Messeinrichtung jederzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ist die Funktionsfähigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang gegeben, trägt die Kosten der Überprüfung und Herstellung der ANB.
- (4) Bei Ausfall oder Störung des IDM ist ein dem Abwasseranfall vergleichbarer Zeitraum des Vorjahres oder Vormonates mit störungsfreier Mengenermittlung als Berechnungsgrundlage durch den WWAZ zu bestimmen und der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 4

Grenzwerte

- (1) Entsprechen die angelieferten Abwässer nicht den Anforderungen der Abwasserbeseitigungssatzung des WWAZ (Anlage 1), stellt der ANB den WWAZ von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nichterfüllung der Anforderung resultieren. Insbesondere stellt der ANB den WWAZ von einer etwaig zu zahlenden erhöhten Abwasserabgabe frei und ersetzt nachgewiesene Schäden, es sei denn, diese beruhen auf höherer Gewalt.
- (2) Der ANB verpflichtet sich, den WWAZ unverzüglich über alle den Betrieb der Kläranlage Hermsdorf berührenden Störungen oder sonstige wesentlichen Vorkommnisse beim Betrieb seiner eigenen Anlage zu unterrichten. Dies hat unverzüglich telefonisch ggf. über den Bereitschaftsdienst des WWAZ oder per Fax mit schriftlicher Nachreichung zu erfolgen.

§ 5

Anteilsmaßstab für Investitionskosten

- (1) Die Aufteilung der Investitionskosten für das Klärwerk Hermsdorf mit einer Kapazität von 10.000 EGW (entsprechend BSB5 lt. ATV) erfolgt nach dem für die

Einleitung des ANB notwendigen Kapazitätsbedarf von 35 %. Hiernach erwirbt der ANB durch Übernahme der damit verbundenen anteiligen Baukosten rückwirkend zum 01.01.1998 das Recht, die Reinigungskapazität von 3.500 EGW für seine Belange zu nutzen. Grundlage ist der Restbuchwert am 01.01.1998 in Höhe von 3.975.360 DM. Der ANB zahlt danach an den WWAZ einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1.391.376 DM (= 35 %). Als Anteil zu den Kosten für die Datenermittlung zahlt der ANB einmalig 2.320 DM an den WWAZ.

- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zur Zahlung des Investitionskostenzuschusses durch den ANB wird dieser mit 6,5 % p. a. verzinst. Vom ANB bereits getätigte Zahlungen werden gegen gerechnet.
- (3) Die anteilige Finanzierung zukünftiger bedarfsgerechter Investitionsmaßnahmen auf dem Klärwerk Hermsdorf erfolgt - mit Ausnahme von Ausgaben, die nachweislich lediglich einem der beiden Vertragsparteien dienen und/oder durch diesen veranlasst werden - nach den Nutzungsanteilen entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Restbuchwert per 01.01.1998 und den Investitionskosten entsprechend Abs. 1. Hierfür werden die jeweiligen Investitionskosten unter Ansatz realer Zinssätze (Z) sowie einer angemessenen Abschreibungsdauer kapitalisiert und in die folgenden Jahresrechnungen eingestellt. Als Berechnungsgrundlage dienen hierbei die „Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsberechnungen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), wonach sich die auf die Nutzungsdauern verteilten Kapitaldienste aus den Investitionskosten durch deren Multiplikation mit einem Kapitalwiedergewinnungsfaktor (KFAKR) ergeben:

$$\text{KFAKR} = \frac{Z (1+Z)^n}{(1+Z)^n - 1}$$

- (4) Eventuell zukünftige Investitionskosten für eine Erweiterung der auf 10.000 EGW begrenzten Kapazität des Klärwerkes Hermsdorf haben die Vertragsparteien in der Höhe zu tragen, wie sie sich aus einer gesondert nach dem Veranlasserprinzip durchzuführenden Vorwärtsrechnung ergeben.

§ 6

Abrechnung der Betriebskosten

- (1) Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt über die vom ANB eingeleitete Schmutzwassermenge, da bei den Vertragspartnern von ähnlichem (häuslichem) Schmutzwasser und einem gleichen Fremdwasseranteil ausgegangen wird.
- (2) Zur Abgeltung der Betriebskosten zahlt der ANB ein Einleitentgelt von zunächst 0,69 DM pro m³ eingeleitetem Schmutzwasser (siehe Anlage 4). Die für die Betriebskosten relevanten Positionen ergeben sich aus Anlage 3. Eine genaue Abrechnung der tatsächlich ab 01.01.2001 angefallenen und nachgewiesenen Betriebskosten durch den WWAZ erfolgt spätestens zum 31.03. des Folgejahres.
- (3) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.2000 wird eine Menge von 109.971 m³ vereinbart. Dies

entspricht Kosten in Höhe von 75.880 DM. Entgeltzahlungen für diesen Zeitraum, die der ANB bereits geleistet hat, werden angerechnet.

- (4) Ab 01.01.2001 gilt die jeweils tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, die über IDM erfasst wird. Sollte das IDM ausfallen, wird die Einleitmenge geschätzt unter Zugrundelegung der in einem entsprechenden Zeitraum ermittelten Mengen.
- (5) Die Einleitentgelte werden monatlich abgerechnet. Sie sind 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig.
- (6) Die Abwasserabgabe wird gesondert berechnet. Gegenseitige Verrechnungen sind möglich.

§ 7 Haftung

- (1) Der ANB stellt den WWAZ von Ansprüchen aus § 22 WHG frei, soweit es die Einleitung seines Abwassers betrifft.
- (2) Der ANB ist dem WWAZ für den Schaden verantwortlich, der dem WWAZ aufgrund der Nichtbeachtung der Meldepflicht des ANB gemäß §§ 2 Abs. 6 und 4 Abs. 2 entsteht.
- (3) Der ANB haftet für Kosten aufgrund einer von ihm verursachten und nachgewiesenen Überschreitung der Grenzwerte.

§ 8 Geltungsdauer, Beendigungsfolgen

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft und endet am 31.12.2015. Der ANB kann spätestens bis zum 31.07.2015 diesen Vertrag gegenüber dem WWAZ schriftlich kündigen, ansonsten verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 5 Jahre.
- (2) Sollte der Vertrag nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der 5 Jahre nach Abs. 1 gekündigt worden sein, so verlängert sich der Vertrag jeweils immer um weitere 5 Jahre.
- (3) Die Wirksamkeit des Vertrages setzt die zustimmende Beschlussfassung in den zuständigen Organen der Verbände voraus. Zum Abschluss dieses Vertrages sind die Beschlüsse der Organe des ANB und des WWAZ vorzulegen. Diese werden Vertragsbestandteile (Anlage 5).
- (4) Mit Beendigung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die KA. Hermsdorf zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Teltzgraben ist dieser Vertrag beendet. Finanzielle Auswirkungen können gegenüber dem WWAZ nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Zeitpunkte.
- (5) Sollte der WWAZ während der Laufzeit des Vertrages wegfallen, treten die Mitgliedsgemeinden anteilig (Schlüssel ist die Einwohnerzahl) in diesen Vertrag ein. Sollte der ANB während der Laufzeit des Vertrages wegfallen, treten die einleitenden Gemeinden anteilig (Schlüssel ist die Einwohnerzahl) in diesen Vertrag ein.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner verschuldet seinen wesentlichen Vertragspflichten trotz Aufforderung durch die Gegenseite dauerhaft nicht nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der ANB trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus § 2 Abs. 6 und 4 Abs. 4 verstößt.

- (7) Bei ordentlicher oder außerordentlicher Beendigung des Vertrages haben die Vertragspartner sicher zu stellen, dass die Entsorgungssicherheit des ANB wie auch des WWAZ gewährleistet ist. Im Falle der fristlosen Kündigung soll der ANB dafür sorgen, dass innerhalb von drei Monaten die Entsorgung der bis dahin übergeleiteten Abwässer sicher gestellt ist. Bis zur Beendigung der Überleitung bestehen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen beider Vertragsseiten fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag eventuell erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nicht ersetzt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Form erforderlich ist.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und etwa bestehende oder auftretende Probleme gemeinsam zu lösen.
- (5) Der ANB und der WWAZ erhalten je eine Ausfertigung.
- (6) Die Anlagen 1 bis 5 sind Vertragsbestandteile.

Nordgermersleben,
den 06. Nov. 2001

Wolmirstedt,
den 07. Jan. 2002

Abwasserzweckverband
Abwasserzweckverband
Nördliche Börde



(Herr Harpke)
Verbandsvorsitzender

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband



(Herr J. Meseberg)
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die Zweckvereinbarung zur Übernahme des Abwassers der Gemeinde Meseberg (Mitglied des WWAZ) in die Kläranlage Hillersleben des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

zwischen

dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“,
Burgwall 6, 39340 Haldensleben,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden - AVH
und

**dem Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverband**,
Seegrabenstraße 2, 39326 Wolmirstedt,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden - WWAZ

Mit vorliegender Zweckvereinbarung (nachfolgend Vertrag genannt) wird die Übernahme des Abwassers der Gemeinde Meseberg in die Kläranlage Hillersleben geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) AVH und WWAZ vereinbaren die Aufnahme/Einleitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser der Gemeinde Meseberg in die Kläranlage Hillersleben (KA) auf der Grundlage dieses Vertrages.
- (2) Der AVH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Behandlung des vom WWAZ in die KA eingeleiteten Abwassers entsprechend den festgelegten Mengen.

§ 2 Kostenvergütung

Die Investitions- und Betriebskosten der Abwasserdruckleitung von Meseberg nach Hillersleben werden vom Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ getragen. Dies betrifft auch die gesamten Wartungs-, Bedienungs-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten. Die sich hiernach ergebenden Kosten ergeben sich aus Anlage 1.

§ 3 Abwassermengen

- (1) Die Abwassermengen werden mit einer geeichten induktiven Durchflussmengenmessenrichtung (IDM) gemessen. Der IDM ist an der Übergabestelle Pumpwerk Meseberg installiert.
- (2) Die eingeleiteten Abwassermengen werden 1 x monatlich an dem IDM vom AVH abgelesen und dem WWAZ schriftlich mitgeteilt. Der AVH gewährt dem WWAZ das Kontrollrecht. Zur Ausübung des Kontrollrechts gewährleistet der AVH dem WWAZ jederzeit den Zutritt zur Messeinrichtung.
- (3) Der AVH wird den IDM regelmäßig warten und etwaige Mängel unverzüglich beheben. Zur Wartung gehören auch die periodisch durchzuführenden amtlichen Eichungen des Gerätes.
- (4) Der WWAZ ist berechtigt, den IDM jederzeit auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ist die Funktionsfähigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang gegeben, trägt die Kosten der Überprüfung und Wiederherstellung der AVH.
- (5) Bei Ausfall oder Störung der IDM ist im Zweifel ein vom Abwasseranfall vergleichbarer Zeitraum des Vorjahres oder Vormonats mit störungsfreier Mengenermittlung als Berechnungsgrundlage durch den AVH zu bestimmen und der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 4 Vergütung

- (1) Je eingeleiteten Kubikmeter Abwasser zahlt der WWAZ dem AVH im Jahr 2003 eine Vergütung von 2,12 Euro. Die Vergütung setzt sich zusammen aus variablen Kosten und Fixkosten zuzüglich einer mengenunabhängigen Fixkostenpauschale zur Finanzierung des Pumpwerks und der Druckrohrleitung in Höhe

von 3.558,34 Euro pro Jahr. Die Zusammensetzung der Kosten ist in der Anlage 1 dargestellt. Eine unterjährige Anpassung ist ausgeschlossen. Ab dem Jahr 2004 gilt der Preis von 2,11 Euro/m³. Die Fixkostenpauschale ist aufgrund erneuter Kalkulation veränderlich.

- (2) Für eine möglicherweise abzuführende Umsatzsteuer wird der Preis angepasst.
- (3) Ab dem Jahr 2003 zahlt der WWAZ eine quartalsweise Vergütung, die sich aus dem Durchschnitt der Vergütungen errechnet, die im vorausgegangenen Jahr gezahlt wurden. Die Zahlungen erfolgen als Abschlag. Am Jahresende erfolgt eine Abrechnung. Mehr- oder Minderzahlungen sind zwischen den Parteien auszugleichen.
- (4) Die Zahlungen sind jährlich bis 30.03., 30.06., 30.09., 31.12., fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug des WWAZ zahlt dieser an den AVH Verzugszinsen von 1% über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz.

§ 5 Geltungsdauer

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht 2 Monate vor Jahresende die Beendigung schriftlich erklärt wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder der unwirksam gewordenen Regelung tritt eine solche, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten und die dem angestrebten Zweck dieser Vereinbarung entspricht.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung im gegenseitigen Wohlwollen auszustatten und ihre Verpflichtungen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (4) Die Wirksamkeit des Vertrages setzt die zustimmende Beschlussfassung in den zuständigen Organen der Verbände voraus.
- (5) Die Zweckvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden und der anschließenden Veröffentlichung.

Haldensleben, den 07.03.07 Wolmirstedt, den 07.03.07

Abwasserverband
Haldensleben
„Untere Ohre“

Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverband

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die 7. Satzung zur Änderung der
Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter
Wasser und Abwasserzweckverbandes**

Die Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) vom 6.11.2000 erhält folgende Änderungen

Art.1

§ 15 Abs. 5 und 6 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- (5) Die Trinkwassermengengebühr beträgt 1,43 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.
- (6) Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Trinkwassermengengebühr 1,43 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Es werden 20 m³ als Mindestmenge berechnet.

Art. 2

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Dem WWAZ sind die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse nach folgenden Einheitsätzen zu erstatten:

Art. 3

Die Änderungen treten zum 1.1.2008 in Kraft, Art. 2 rückwirkend zum 1.1.2007.

Wolmirstedt, den

- Siegel -

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über den Wirtschaftsplan 2008
sowie der Bekanntmachung**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit den §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.03.1006 (GVBl. LSA S. 102), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.12.2007 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach

den Vorschriften der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und der GO LSA widersprechen.

Mit dem Wirtschaftsplan des Verbandes für das Wirtschaftsjahr 2008 werden

im Erfolgsplan	€
die Erträge	17.706.031
die Aufwendungen	17.299.806
der Jahresgewinn	406.225

im Vermögensplan	
die Einnahmen	22.393.139
die Ausgaben	22.393.139

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

auf 0 €

festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird

auf 0 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf **3.541.000 €**

festgesetzt.

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

Der Umlagebetrag 2008 für die Investitionsfolgekosten sowie die Betriebs- und Verwaltungskostenumlage der Niederschlagswasserbeseitigung wird

auf **111.494 €**

festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandssatzung wie folgt auf:

Gemeinde	Investitionsfolgekostenumlage § 25	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage § 26	Umlage 2008 gesamt
Barleben	11.530 €	24.525 €	36.055 €
Hohendo-leben	22.890 €	7.449 €	30.339 €
Niederndo-leben	27.818 €	17.273 €	45.091 €

	62.237 €	49.247 €	111.484 €
--	----------	----------	-----------

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 66 Angestellte festgesetzt.

In Anwendung der Bestimmungen des § 97 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Der Verbandsgeschäftsführer erhält gemäß Verbandssatzung die Befugnis, über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten und die Deckung gemäß § 18 GemHVO gegeben ist, zu genehmigen. Darüber hinaus sind der Verbandsausschuss und die Versammlung nach den Regelungen der Verbandssatzung zuständig.

Die Ausgabenansätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Dieser Wirtschaftsplan gilt ab dem 01.01.2008 und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 10.12.2007

- Siegel -

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes ist nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO-LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG-LSA öffentlich auszulegen; er kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung beim

**Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)
Seegrabenstraße 2
39326 Wolmirstedt**

eingesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem vorliegenden Amtsblatt.

Wolmirstedt, den 10.12.2007

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 150, 151 und 151 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit §§ 3 und 13 der Verbandssatzung vom 16.01.2006 in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2007 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - aa) Zentralkläranlage Rübeland
 - bb) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) bestehend aus – Anlage 1
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Abwasser, im Sinne dieser Satzung ist
 - Schmutzwasser, durch häusliche, industrielle, gewerbliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit verändertes Wasser.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

 - Niederschlagswasser, das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.
2. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
5. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden bei der Entsorgung im Trennsystem bei der Schmutzwasserbeseitigung hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück und bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes sowie bei der Entsorgung im Mischsystem ebenfalls hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Ist die Anordnung eines Revisionschachtes auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z. B. durchgehende Grenzbebauung), so kann eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden angelegt werden.
In diesen Fällen endet die zentrale öffentliche Anlage hinter der Revisionsöffnung.

6. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

7. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkal Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
8. Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören
 - der Entwässerung des Straßenkörpers dienende Nebenanlagen (Straßeneinläufe und Zuleitungen) von Straßen und Wegen,
 - Anlagen die der direkten Ableitung von Niederschlagswasser durch einen Grundstückseigentümer in ein Gewässer dienen.
9. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, das Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 4 - Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 und eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 - Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des

Wohles der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer anstelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet § 151 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)].

2. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
4. Wird Niederschlagswasser und Grundwasser als Brauchwasser genutzt und als Schmutzwasser wieder der öffentlichen Anlage zugeführt, so besteht die Verpflichtung zur Installation eines geeichten Wasserzählers bzw. einer Schmutzwassermesseinrichtung für das Brauchwasser, soweit nicht die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge um einen Pauschalbetrag erhöht wird.

§ 6 - Entwässerungsgenehmigung

1. Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Dies gilt ebenso für wesentliche Änderungen der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der bisherigen Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 – Entwässerungsantrag

1. a) Der Antrag zur Errichtung von Entwässerungsanlagen ist schriftlich mit den in Abs. 2 genannten Anlagen einen Monat vor Ausführungsbeginn beim Verband zu stellen.
- b) Sofern die Entwässerungsanlage Bestandteil eines Bauvorhabens ist, sind die erforderlichen Bauunterlagen mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.
- c) Im Fall des § 3 Abs. 4 der Satzung ergeht durch den Verband eine gesonderte Aufforderung zur Beibringung der Unterlagen. Diese sind bis spätestens einen Monat nach Aufforderung einzureichen.
- d) Der Abbruch von baulichen Anlagen mit Entwässerungssystemen ist dem Verband einen Monat vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- e) Ohne rechtzeitigen Antrag entscheidet der Verband nach den örtlichen Gegebenheiten über die Lage des Hausanschlusses.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Bei gewerblichen Betrieben sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt, so ist diese dem Antrag – in Kopie - beizufügen
 - Ansprechpartner/- in (Name, Telefon- und FAX-Nummer, E-Mailadresse)
 - Bezeichnung des Produktverfahrens/der Produktionsbereiche
 - Herkunftsbereiche gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) (Art und Umfang der Produktion)
 - Anzahl der Beschäftigten
 - die Abwasserhöchstmengen der Herkunftsbereiche in m³/Monat, m³/d, m³/h und l/s und deren Beschaffenheit
 - die mittlere Abwassermenge in m³/d
 - Festlegungen zu Vorreinigungsanlagen
 - die Probeentnahmestellen (Eintragung in den Lageplan)
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - g) Für den Antrag ist das Formblatt des Zweckverbandes zu verwenden.
3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Angabe der Art der Ableitung des Kläranlagenüberlaufs (Kanal, Gewässer, Untergrundverriese-lung),
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
5. Der Verband erteilt von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise Befreiungen, sofern die anzuschließenden Grundstücke ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und die vorhandene Bebauung bis zum 3. Oktober 1990 fertiggestellt war und die Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 8 - Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt, so treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte nur dann an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen, wenn die nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigten Werte kleiner sind.
2. Dabei darf, in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten, auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser entsprechend Entwässerungsgenehmigung nur in den Regenwasserkanal und Schmutzwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Eine Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall erteilt werden und bedarf der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.
3. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 1. die öffentliche Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 2. giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie

4. die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
2. Rückstände oder Schlämme aus Abscheideranlagen bzw. Abwasservorbehandlungsanlagen;
3. Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
4. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
5. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
6. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
7. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
8. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 5 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

4. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
5. Nicht häusliches Abwasser darf, von weitergehenden Regelungen insbesondere des Wasserrechts, der Indirekteinleitungsverordnung, des Bau- sowie des Immissionschutzrechtes abgesehen, nur eingeleitet werden, wenn es die folgenden Grenzwerte sowie die gemäß Arbeitsblatt 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) festgelegten Werte einhält:

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1. Allgemeine Anforderungen				
1.1	Temperatur (Stichprobe)	T	bis 35	°C
1.2	pH-Wert (Stichprobe)	pH	6,5 – 10,0	
1.3	absetzbare Stoffe	abs. St.	10,0	ml/l
1.4	abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	AFS	(450)	mg/l
1.5	Pges als PO4 – Pgemessen		(16)	mg/l
1.6	Nges = Nges anorg. + N organisch, als N berechnet:		(115)	mg/l
	N ges anorg. = NH4 – N			
	= NO3 – N			
	= NO2 – N			
	N organisch = Harnstoff + Aminosäuren			
1.7	Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	1150	mg/l
2. Organische Stoffe				
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle nach DIN 38409 Teil 17*)			

		lipoph.St.	250	mg/l
2.2	Mineralölkohlenwasserstoffe nach DIN 38409 Teil 18*	MKW	20	mg/l
2.3	Adsorbierbare organisch geb. Halogene	AOX	1.0	mg/l
2.4	Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5	mg/l
2.5	Phenol, gesamt	Phen.	100	mg/l

3. Anorganische Stoffe

3.1	Sulfat	SO42-	(400)	mg/l
3.2	Sulfid	S2-	2	mg/l
3.3	Chlorid	Cl	(200)	mg/l
3.4	Fluorid	F	50	mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	CN-ges.	20	mg/l
3.6	Arsen	As	0,5	mg/l
3.7	Barium	Ba	5,0	mg/l
3.8	Blei	Pb	0,5	mg/l
3.9	Cadmium	Cd	0,5	mg/l
3.10	Chrom, gesamt	Cr	0,5	mg/l
3.11	Chrom-(sechswertig)	Cr-	0,2	mg/l
3.12	Cobalt	Co	2,0	mg/l
3.13	Kupfer	Cu	0,5	mg/l
3.14	Nickel	Ni	0,5	mg/l
3.15	Quecksilber	Hg	0,05	mg/l
3.16	Selen	Se	2,0	mg/l
3.17	Silber	Ag	0,1	mg/l
3.18	Zink	Zn	2,0	mg/l
3.19	Zinn	Sn	2,0	mg/l
3.20	Mangan	Mn	2,0	mg/l

4. Spontane Sauerstoffzehrung			100	mg/l
--------------------------------------	--	--	-----	------

5. Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Kläranlage keine sichtbaren Verfärbungen auftreten.

6. Gase Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält, (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten.

7. Einleitwerte für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden im Einzelfall durch den Abwasserverband Holtemme festgelegt.

6. Zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten ist bei nicht häuslichem Abwasser mindestens eine qualifizierte Stichprobe im Kalenderhalbjahr zu nehmen und zu analysieren. Hierzu sind die Festlegungen der Abwasserverordnung (AbwV), bekannt gegeben im BGBl. I S. 1108 vom 22.06.2004, berichtigt im BGBl. S. 2625 vom 27.10.2004 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Zur Ermittlung der chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind die notwendigen Untersuchungen der

Parameter entsprechend den zum Zeitpunkt der Be-

probung gültigen genormten Prüfmethode (DIN sowie EN bzw. ISO) entsprechend der Anlage zu § 4 der AbwV anzuwenden.

7. Höhere Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen liegen und darüber hinaus keine Gefährdung für die Abwasserbehandlungsanlagen und für das in den Anlagen beschäftigte Personal besteht.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

8. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
9. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, ordnungsgemäß zu betreiben und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen, insbesondere für Schlämme und Reststoffe, zu schaffen.
10. Werden von einem Grundstück unzulässige Stoffe, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch an der Abwasseranlage entstandenen Schäden zu beseitigen sowie Mehraufwendungen auf den Grundstückseigentümer umzulegen.
11. Die Kosten für Untersuchungen und Messungen des Abwassers bei Überschreitung der in Absatz 5. bzw. nach Absatz 7. festgelegten Grenzwerte sowie bei Verstößen gegen vorgenannte Einleitbedingungen sind grundsätzlich dem Grundstückseigentümer aufzuerlegen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 - Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals, die Anordnung des Hausanschluss-

schachtes bzw. des Pumpenschachtes und der Revisionsschächte auf dem Grundstück bestimmt der Verband. Erforderlichenfalls kann der Verband eine Druckentwässerung des Grundstücks vorsehen.

2. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
3. Der Verband lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte bei der Schmutzwasserentsorgung im Trennsystem und bei der Mischwasserentsorgung herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 – Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986* und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300* zu erfolgen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseiti-

gen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsge-

mäßigen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Des Weiteren kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ihre Dichtigkeit (Prüfung gemäß DIN 4033*), überprüft wird.

- Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen bzw. Messgeräte einbauen. Die Kosten dieser Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 - Sicherung gegen Rückstau

- Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986* ge-

gen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd wirksam zu halten.

- Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd wirksam sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13 - Bau, Betrieb und Überwachung

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986* und DIN 4261* („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Hauskläranlagen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 - Einbringungsverbote

Die Einleitbedingungen des § 8 gelten für dezentrale Abwasseranlagen entsprechend.

§ 15 - Entleerung

- Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261* entschlamm, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlamm sind. Der Zweckverband setzt die Entschlammungszeiträume fest. Der Zweckverband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
 - Für Hauskläranlagen mit Abwasserbelüftung (biologische Anlagen) sind Wartungsverträge mit

dafür zugelassenen Firmen abzuschließen. Der abgezogene Überschussschlamm ist durch den Verband zu entsorgen.

3. Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 - Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 - Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Sollen Art und Menge des Abwassers bzw. der Leitungssysteme oder Anlage bzw. Anlagenteile zum Behandeln oder Sammeln für Abwasser (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) der Grundstücksentwässerungsanlage verändert werden, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Der Verband entscheidet, ob die geplante Maßnahme einer Änderung der Entwässerungsgenehmigung bedarf.

§ 18 - Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 – Befreiungen

1. Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 4 ff. der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 – Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
2. Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.

Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 - Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird,

kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 56 in Verbindung mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. der gemäß § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung eine Anlage ausführt oder betreibt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 8 und § 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 10 Abs. 2 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderte Auskunft erteilt;
 10. § 15 die Entleerung behindert, die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt oder gar nicht bzw. nicht regelmäßig entleeren lässt;
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 23 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann widerrufen werden. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) ist § 49

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend anzuwenden.

§ 24 - Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25 – Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, liegen in der Verwaltung des Betriebsführers, d. h. des Abwasserverbandes Holtemme, zur Einsichtnahme bereit.

§ 26 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 31.08.1998 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Elbingerode, den 13.11.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

* Das DIN-4261 liegt in der Verwaltung des Abwasserverbandes, Holtemme zur Einsichtnahme bereit und ist über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Oberharz“ über die 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2007

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen -Anhalt vom 24.3.1997 i. V. m. den §§ 13 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (in den derzeit gültigen Fassungen) und den §§ 100 und 102 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Versammlung mit Beschluss VV 34/2007 am 12.11.2007 folgende 1. Änderung zum Wirtschaftsplan 2007 mit seinen Bestandteilen beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2007 wird

im Erfolgsplan verringert
um 100.900 Euro und
damit

- in den Erträgen und			
Aufwendungen	von	5.156.200 Euro	
	auf	5.055.300 Euro	

im Vermögensplan verringert
um 82.200 Euro und damit

- in den Einnahmen und			
Ausgaben	von	4.190.900 Euro	
	auf	4.108.700 Euro	

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 2.507.600 Euro verringert um 219.700 Euro und damit auf **2.287.900 Euro** festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2007 in Anspruch genommen werden dürfen, ist unverändert 1.000.000 Euro.

Silstedt, 14.11.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 und § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.3.1997 und die nach § 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (jeweils in den derzeit gültigen Fassungen) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme) ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 13.11.2007 erteilt worden.

Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2007 wird mit seinen Anlagen in der Zeit vom 02. Januar 2008 bis 10. Januar 2008 während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 – Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Silstedt, 14.11.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in ihrer Sitzung am 10.12.2007 folgende 14. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 1 Abs. 1 a) aa) und a) bb) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)
 - aa) Zentralkläranlage Rübeland
für den Zeitraum vom
01.01.2007 bis 31.12.2009 4,40 €/m³
 - bb) Öffentliche Kläranlagen
(Gemeinschaftskläranlagen)
für den Zeitraum vom
01.01.2008 bis 31.12.2009 4,38 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken
für den Zeitraum
01.01.2007 bis 31.12.2009 7,10 €/
Berechnungseinheit

Artikel 2

Die 14. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Elbingerode, den 11.12.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in ihrer Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist

1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3 - Definition Fäkalschlamm bzw. Abwasser

1. Bei Fäkalschlamm handelt es sich insbesondere um Boden- und Schwimmschlamm aus Hauskläranlagen im Sinne der DIN 4261* (mit und ohne Abwasserbelüftung) sowie wegen der höheren Feststoff- und Schmutzkonzentration diesem gleichstehender Schlamm aus abflusslosen Sammelgruben, in die überwiegend bzw. ausschließlich Toilettenspülwässer eingeleitet werden.
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser, soweit es sich nicht um Fäkalschlamm handelt.

§ 4 - Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) Hausklärgruben | 42,90 €/m ³ |
| b) abflusslosen Gruben | 37,65 €/m ³ . |

§ 5 - Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 - Erhebungszeitraum

Die Abwassergebühr wird als Leistungsgebühr erhoben.

§ 8 - Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird nach erfolgter Entleerung bzw. Entschlammung durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 - Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 10 - Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

§ 12 - Inkrafttreten

1. Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberharz vom 17.02.1993 in ihrer Fassung vom 25.11.2002 außer Kraft.

Elbingerode, den 11.12.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 sowie der Bekanntmachung

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09. Oktober 1992 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28. November 2007 den Wirtschaftsplan 2008 mit seinen Bestandteilen beschlossen.

2. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	12.595.600 EUR
in den Aufwendungen auf	12.595.600 EUR

im Vermögensplan

in den Finanzierungsmitteln auf	9.704.000 EUR
in dem Finanzierungsbedarf auf	9.704.000 EUR

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2008 wird auf EUR 2.020.800,00 festgesetzt.
4. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2008 werden nicht festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag, bis zum dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 2.519.100,00 festgesetzt.
6. Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden zur Deckung des Fehlbetrages für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen auf EUR 168.700,00 für das Wirtschaftsjahr 2008 festgesetzt und verteilen sich gemäß § 17 der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Wernigerode	117.060,93 EUR
Stadt Ilsenburg	21.475,51 EUR
Stadt Derenburg	9.227,89 EUR
Gemeinde Darlingerode	8.316,91 EUR
Gemeinde Drübeck	5.179,09 EUR
Gemeinde Heudeber	4.403,07 EUR
Gemeinde Reddeber	3.036,60 EUR.

Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes
Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2008**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 28. November 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme vom 24.08.2005 ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 öffentlich bekannt zugeben.

Die nach § 13 und § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 EigBG LSA in der derzeit gültigen Fassung und des § 100 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 11. Dezember 2007 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 02.01.2008 bis 16.01.2008 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode, den 12. Dezember 2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Holtemme zur Neufassung
der Satzung über die Abwasserbeseitigung
und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbe-
seitigungsanlagen des Abwasserverbandes
Holtemme**

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150, 151 und 151 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandsatzung vom 24.08.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 28.11.2007 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Abwasserverband Holtemme betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - aa) Zentralkläranlage Silstedt
 - bb) Öffentlichen Kläranlagen
(Gemeinschaftskläranlagen
bestehend aus – siehe Anlage 1)
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung;

als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlungen von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abwasser, im Sinne dieser Satzung ist
 - Schmutzwasser, durch häusliche, industrielle, gewerbliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit verändertes Wasser.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
 - Niederschlagswasser, das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.
2. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
5. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
6. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Rückhaltebecken; (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
7. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
8. Nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- der Entwässerung des Straßenkörpers dienende Nebenanlagen (Straßeneinläufe und Zuleitungen) von Straßen und Wegen,
 - Anlagen, die der direkten Ableitung von Niederschlagswasser durch einen Grundstückseigentümer in ein Gewässer dienen.
9. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Absatz 1. fällt – an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst den auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
4. Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
5. Der Verband kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 und eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des

Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann der Verband räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom An-

schluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).

2. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Anlage.

3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
4. Wird Niederschlagswasser und Grundwasser als Brauchwasser genutzt und als Schmutzwasser wieder der öffentlichen Anlage zugeführt, so besteht die Verpflichtung zur Installation eines geeichten Wasserzählers bzw. einer Schmutzwassermesseinrichtung für das Brauchwasser, soweit nicht die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge um einen Pauschalbetrag erhöht wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Dies gilt ebenso für wesentliche Änderungen der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der bisherigen Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. a) Der Antrag zur Errichtung von Entwässerungsanlagen ist schriftlich mit den in Abs. 2. genannten Anlagen einen Monat vor Ausführungsbeginn beim Verband zu stellen.
- b) Sofern die Entwässerungsanlage Bestandteil eines Bauvorhabens ist, sind die erforderlichen Bauunterlagen mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.
- c) Im Fall des § 3 Abs. 4 der Satzung ergeht durch den Verband eine gesonderte Aufforderung zur Beibringung der Unterlagen. Diese sind bis spätestens einen Monat nach Aufforderung einzureichen.
- d) Der Abbruch von baulichen Anlagen mit Entwässerungssystemen ist dem Verband einen Monat vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- e) Ohne rechtzeitigen Antrag entscheidet der Verband nach den örtlichen Gegebenheiten über die Lage des Hausanschlusses.
2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Bei gewerblichen Betrieben sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt, so ist diese dem Antrag in Kopie beizufügen;

- Ansprechpartner (Name, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse);
 - Bezeichnung des Produktverfahrens, der Produktionsbereiche;
 - Herkunftsbereiche gemäß der Abwasserverordnung (AbwV), Art und Umfang der Produktion;
 - Anzahl der Beschäftigten;
 - die Abwasserhöchstmengen der Herkunftsbereiche in m³/Monat, m³/d, m³/h und l/s und deren Beschaffenheit;
 - die mittlere Abwassermenge in m³/d;
 - Festlegungen zu Vorreinigungsanlagen;
 - die Probeentnahmestellen (Eintragung in den Lageplan).
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Für den Antrag ist das Formblatt des Verbandes zu verwenden.
3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

- c) Angabe der Art der Ableitung des Kläranlagenüberlaufs (Kanal, Gewässer, Untergrundverriese-
lung),
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
5. Der Verband erteilt von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise Befreiungen, sofern die anzuschließenden Grundstücke ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und die vorhandene Bebauung bis zum 3. Oktober 1990 fertiggestellt war und die Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 8

Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt, so treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte nur dann an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen, wenn die nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigten Werte kleiner sind.
2. Dabei darf auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser sowie Grund- oder Dränagewasser entsprechend Entwässerungsgenehmigung nur in den Regenwasserkanal und Schmutzwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall erteilt werden und bedarf der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.
3. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 1. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 2. giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 4. die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
2. Rückstände oder Schlämme aus Abscheideranlagen bzw. Abwasservorbehandlungsanlagen;
3. Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
4. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
5. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
6. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
7. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
8. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 5 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht das Verdünnungs- und Vermischungsverbot.

4. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
5. Nicht häusliches Abwasser darf, von weitergehenden Regelungen insbesondere des Wasserrechts, der Indirekteinleiterverordnung, des Bau- sowie des Immissionsschutzrechtes abgesehen, nur eingeleitet werden, wenn es die folgenden Grenzwerte sowie die gemäß Arbeitsblatt 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) festgelegten Werte einhält:

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1. Allgemeine Anforderungen				
1.1	Temperatur (Stichprobe)	T	bis 35	°C
1.2	pH-Wert (Stichprobe)	pH	6,5 – 10,0	
1.3	abs. Stoffe	abs. St.	10,0	ml/l
1.4	abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	AFS	450	mg/l
1.5	Pges als PO4 – Pgemessen		16	mg/l
1.6	Nges = Nges anorg. + N organisch als N berechnet:		115	mg/l
	N ges anorg. = NH4 – N = NO3 – N = NO2 – N			
	N organisch = Harnstoff + Aminosäuren			
1.7	Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	1150	mg/l
2. Organische Stoffe				
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten)	lipoph.St.	250	mg/l

Verseifbare Fette/Öle nach DIN 38409 Teil 17)				
2.2	Mineralölkohlenwasserstoffe nach DIN 38409 Teil 18	MKW	20	mg/l
2.3	Adsorbierbare organisch geb. Halogene	AOX	1,0	mg/l
2.4	Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5	mg/l
2.5	Phenol, gesamt	Phen.	100	mg/l
3. Anorganische Stoffe				
3.1	Sulfat	SO42-	400	mg/l
3.2	Sulfid	S2-	2	mg/l
3.3	Chlorid	Cl	200	mg/l
3.4	Fluorid	F	50	mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	CN-ges.	20	mg/l
3.6	Arsen	As	0,5	mg/l
3.7	Barium	Ba	5,0	mg/l
3.8	Blei	Pb	0,5	mg/l
3.9	Cadmium	Cd	0,5	mg/l
3.10	Chrom, gesamt	Cr	0,5	mg/l
3.11	Chrom-(sechswertig)Cr		0,2	mg/l
3.12	Cobalt	Co	2,0	mg/l
3.13	Kupfer	Cu	0,5	mg/l
3.14	Nickel	Ni	0,5	mg/l
3.15	Quecksilber	Hg	0,05	mg/l
3.16	Selen	Se	2,0	mg/l
3.17	Silber	Ag	0,1	mg/l
3.18	Zink	Zn	2,0	mg/l
3.19	Zinn	Sn	2,0	mg/l
3.20	Mangan	Mn	2,0	mg/l

4. **Spontane Sauerstoffzehrung** 100 mg/l
5. **Farbstoffe** nur in einer so geringen Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Kläranlage keine sichtbaren Verfärbungen auftreten.
6. **Gase** Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält, (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten.
7. Einleitwerte für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden im Einzelfall durch den Abwasserverband Holtemme festgelegt.

6. Zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten ist bei nicht häuslichem Abwasser mindestens eine qualifizierte Stichprobe im Kalenderhalbjahr zu nehmen und zu analysieren. Hierzu sind die Festlegungen der Abwasserverordnung (AbwV), bekannt gegeben im BGBl. I S. 1108 vom 22.06.2004, berichtigt im BGBl. I S. 2625 vom 27.10.2004 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Zur Ermittlung der chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind die notwendigen Untersuchungen der Parameter entsprechend den zum Zeitpunkt der Be-

probung gültigen genormten Prüfmethode (DIN so-

wie EN bzw. ISO) entsprechend der Anlage zu § 4 der AbwV anzuwenden.

7. Höhere Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen liegen und darüber hinaus keine Gefährdung für die Abwasserbehandlungsanlagen und für das in den Anlagen beschäftigte Personal besteht.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

8. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
9. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, ordnungsgemäß zu betreiben und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen, insbesondere für Schlämme und Reststoffe, zu schaffen.
10. Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
11. Werden von einem Grundstück unzulässige Stoffe, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch an der Abwasseranlage entstandenen Schäden zu beseitigen sowie Mehraufwendungen auf den Grundstückseigentümer umzulegen.
12. Die Kosten für Untersuchungen und Messungen des Abwassers bei Überschreitung der in Absatz 5. bzw. nach Absatz 7. festgelegten Grenzwerte sowie bei Verstößen gegen vorgenannte Einleitbedingungen sind grundsätzlich dem Grundstückseigentümer aufzuerlegen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisions-schächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband. Erforderlichenfalls kann der Verband eine Druckentwässerung des Grundstücks vorsehen.
2. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den Anschluss eines Grundstückes über ein Fremdgrundstück zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundsätzlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Der Verband lässt die Hausanschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bis Grundstücksgrenze herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigen-

tümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Des Weiteren kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ihre Dichtigkeit (Prüfung gemäß DIN 4033), überprüft wird.

- Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen bzw. Messgeräte einbauen. Die Kosten dieser Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und

Regenwassereinflüsse usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Hauskläranlagen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

Die Einleitbedingungen des § 8 gelten für dezentrale Abwasseranlagen entsprechend.

§ 15

Entleerung

- Die abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - Hauskläranlagen ohne Abwasserbelüftung sind entsprechend DIN 4261 zu betreiben und zu warten. Die Entschlammung von Mehrkammergruben ist einmal innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten durchzuführen.
 - Für Hauskläranlagen mit Abwasserbelüftung (biologische Anlagen) sind Wartungsverträge mit dafür zugelassenen Firmen abzuschließen. Der

abgezogene Überschussschlamm ist durch den
Verband zu entsorgen.

3. Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Sollen Art und Menge des Abwassers bzw. der Leitungssysteme oder Anlage bzw. Anlagenteile zum Behandeln oder Sammeln für Abwasser (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) der Grundstücksentwässerungsanlage verändert werden, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Der Verband entscheidet, ob die geplante Maßnahme einer Änderung der Entwässerungsgenehmigung bedarf.

§ 18

Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Befreiungen

1. Der Verband kann von den Bestimmungen in § 4 ff. der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
2. Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden in Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeit die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21
Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 56) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. der gemäß § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung eine Anlage ausführt oder betreibt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 8 und § 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 10 Abs. 2 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderte Auskunft erteilt;
 10. § 15 die Entleerung behindert, die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt oder gar nicht bzw. nicht regelmäßig entleeren lässt;
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23
Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann widerrufen werden. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend anzuwenden.

§ 24
Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25
Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und die DIN-Normblätter, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, liegen in der Verwaltung des Verbandes zur Einsichtnahme bereit.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.06.2000 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1
zur Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
des Wasser- und Abwasserverbandes „Oberharz“

Abwasserbeseitigungssatzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Öffentliche Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) bestehend aus:

Verbandsmitglied Standort

Stadt Benneckenstein	Postwinkel, Kahlenberg 1
Stadt Hasselfelde	Küsterberg 1
Stadt Hasselfelde	Tanner Straße 12
OT Trautenstein	
Gemeinde Stiege	Lange Straße

Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 18
für den Bereich „Sportstättenkomplex – Am Anger“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.11.2007 beschlossene Bebauungsplan Nr. 18 für den Bereich „Sportstättenkomplex – Am Anger“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Lan-

desverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 18.12.2007 in
Kraft.

Lagehinweis: Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen, dem Teil A1 und dem Teil A2 in den Fluren 5 und 16 der Gemarkung Barleben. Das Plangebiet Teil A1 umfasst ausschließlich die Flächen für die geplante Straße zum Ersatz der Burgenser Straße. Es grenzt südlich an die Bahnlinie Magdeburg – Oebisfelde an und weist eine Regelbreite von 12 Metern auf. Der Teilgeltungsbereich A2 befindet sich im östlichen Teil der Ortschaft Barleben und umfasst auch die bereits vorhandenen Sport-/Freizeitflächen, wie die Reithalle, den Fußballplatz, den Festplatz und die Fläche, nebst Vereinsheim des Vereins für Deutsche Schäferhunde e. V.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung, zum Bebauungsplan Nr. 18 für den Bereich „Sportstättenkomplex – Am Anger“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben dazu ab dem 18.12.2007 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 27.11.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 23
für das Wohngebiet „Am Dahlweg“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf**

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.11.2007 beschlossene Bebauungsplan Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Be-

kanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 18.12.2007 in Kraft.

Lagehinweis: Das Gebiet befindet sich nördlich des Dahlweges und grenzt in östliche Richtung an das Wohngebiet „Hinter dem Thie II“ an.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung, zum Bebauungsplan Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf dazu ab dem 18.12.2007 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 27.11.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Benutzungs- und
Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Barleben**

Der Gemeinderat hat gemäß §§ 6, 8 Gemeindeordnung (GO LSA) und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Benutzungs- und Gebührensatzung auf seiner Sitzung am 26.07.2007 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Barleben betreibt in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von sozialen und kulturellen

Einrichtungen die folgenden Gemeinschaftsgebäude und
-räume als öffentliche Einrichtungen:

- Bürgerhaus Ebendorf, Am Thieplatz 1, 39179 Barleben
- Dorfgemeinschaftshaus Meitzendorf, Langestraße 23, 39179 Barleben

Die Einrichtungen dienen der Förderung des kulturellen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

§ 2 Benutzung

Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

II. Benutzungsordnung

§ 3 Berechtigte

- (1) Berechtigt zur Benutzung sind nach § 22 GO LSA alle Einwohner der Gemeinde sowie die örtlichen Vereine.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen im Wege der Ausnahme gestatten, dass natürliche und juristische Personen, die keine Einwohner oder örtliche Vereine sind, die öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Inanspruchnahme einer der Gemeinschaftseinrichtungen bedarf eines Antrages.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde rechtzeitig zu stellen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu richten, wenn
 1. die Inanspruchnahme durch auswärtige Personen oder Vereine erfolgen soll oder
 2. Art oder Gegenstand der Veranstaltung das Entstehen von Gefahren für Personen oder Sachen befürchten lassen.

Über die Gestattung der Inanspruchnahme entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Inanspruchnahme besteht in diesen Fällen nicht.

- (4) Der Antrag muss den Antragsteller, den Verantwortlichen, die Art und den Gegenstand der Veranstaltung, den Benutzungszeitraum, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Angabe, ob die Veranstaltung auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist, enthalten.

§ 5 Vorrang von Veranstaltungen

Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang gegenüber gebührenermäßigten oder regelmäßigen Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes eine bereits erteilte Zusage zurückzunehmen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die überlassenen Räume und das Inventar sind während der Dauer der Inanspruchnahme pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer hat eine verantwortliche Person der Gemeinde zu benennen, welche während der Dauer der Inanspruchnahme anwesend sein muss. Der verantwortliche Leiter übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw.) vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Jugendschutzvorschriften, Versammlungsstättenrichtlinien usw.) einzuhalten.
- (4) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Brand- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass - sofern erforderlich - ein Brandsicherheitsdienst gestellt wird. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Ordnungsdienstes ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (5) Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport- bzw. Turnschuhen ausgeführt werden.
- (6) Alle Geräte und beweglichen Gegenstände sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen nur solche Geräte und Gegenstände benutzt werden, die für den Betrieb in geschlossenen Räumen vorgesehen sind.
- (7) Es darf nicht mehr Personen Zutritt zu den überlassenen Räumen gewährt werden, als nach dem Bestuhlungsplan zugelassen sind. Im Falle der Ausgabe von Eintrittskarten ist den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle unentgeltlich Eintritt zur Veranstaltung zu gewähren.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die Teilnehmer zur Orientierung benötigen (z. B. Blindenhund). Darüber hinaus können Ausnahmen vom Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Personen zugelassen werden.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Veränderung der Einrichtung

- (1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Gemeindepersonal angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.
- (2) Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.

§ 8

Inventar

Das Inventar (Tische, Stühle, Kücheninventar usw.) darf nur innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung verwendet werden.

§ 9

Maßnahmen während laufender Veranstaltungen

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft sind die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 10

Maßnahmen bei Beendigung der Veranstaltung

- (1) Bei Beendigung der Veranstaltung haben die Benutzer alle in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie das Küchengeschirr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Fußböden sind besenrein zu hinterlassen.
- (2) Alle Getränke, Speisereste, Flaschen und mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen. Abfälle sind durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist dem Gemeindepersonal anzuzeigen und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (3) Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12:00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages abzuschließen. Bei Folgeveranstaltungen können durch das Gemeindepersonal andere Räumungszeiten festgesetzt werden. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen oder durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- (4) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen sind zu schließen; der Haupteingang ist abzuschließen. Die überlassenen Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtung sind dem Gemeindepersonal unverzüglich zurückzugeben.

§ 11

Haftung

- (1) Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Inanspruchnahme ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für

alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich im Voraus, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach Beendigung der Veranstaltung durchzuführen sind.

- (2) Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (4) Für alle durch den Benutzer, seine Beauftragten oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursachten Beschädigungen an Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen haftet der Benutzer in vollem Umfang.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe oder für irgendwelche Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung abgestellt werden. Dies gilt auch für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf gemeindeeigenen Parkplätzen.

§ 12

Versicherung, Kauti on

- (1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer Kauti on verlangen.
- (2) Der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (3) Über die Forderung einer Kauti on und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Die Kauti on ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich, nachdem alle Ansprüche der Gemeinde erfüllt sind

§ 13

Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid sowie bei Missachtung der Anweisungen des Gemeindepersonals ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung der Gemeinschaftseinrichtung vom Benutzer zu verlangen. Entspricht der Benutzer dem Verlangen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Übrigen hat die Gemeinde jederzeit das Recht, Personen und Vereine bei Verstößen gegen diese Satzung oder Auflagen und Anweisungen von der Benutzung oder dem Besuch der öffentlichen Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

III. Gebührenordnung

**§ 14
Gebührenerhebung**

Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde nach den Vorschriften dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren und Kosten nach § 5 KAG LSA.

**§ 15
Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Veranstaltungszweck und der Dauer.

(2) Die Benutzungsgebühren pro Tag der Inanspruchnahme betragen:

(3)

für	Nutzung bis zu 4 Stunden inkl. Betriebskosten	Tagespauschale inkl. Betriebskosten
Bürgerhaus Ebendorf		
großer Saal inklusive Küche	75,00 €	150,00 €
kleiner Saal inklusive Küche	60,00 €	120,00 €
Saal gesamt inklusive Küche	100,00 €	200,00 €
DGH Meitzendorf		
großer Saal	65,00 €	130,00 €
großer Saal mit Küchenbenutzung	75,00 €	150,00 €
kleiner Saal	50,00 €	100,00 €
kleiner Saal mit Küchenbenutzung	65,00 €	130,00 €
Saal gesamt mit Küchenbenutzung	100,00 €	200,00 €
Seniorenklub	30,00 €	60,00 €

**§ 16
Ermäßigungen**

(1) Bei Familienfeiern ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. der jeweiligen Benutzungsgebühr nach § 15 Absatz 2 der Satzung. Voraussetzung hierfür ist die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen.

(2) Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben können nach den Bestimmungen dieser Satzung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. Übungsstunden
2. Mitgliederversammlungen
3. Vereinsfeste

erfolgt und die Veranstaltung im Hinblick auf die Bewirtschaftung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist. Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 16 Abs. 4 dieser Satzung.

(3) Ortsansässige Personenvereinigungen, die mit Veranstaltungen zu einer Verbesserung des örtlichen Zusammenlebens beitragen (z. B. Straßenfeste) können nach den Bestimmungen dieser Satzung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Veranstaltung im Hinblick auf die Bewirtschaftung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist. Hier wird eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.

(4) Nutzungspauschalen:

Nutzungsdauer	monatliche Betriebskostenpauschale Bürgerhaus Ebendorf	monatliche Betriebskostenpauschale DGH Meitzendorf
Nutzung bis 10 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	5,00 €	5,00 €
Nutzung bis 15 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	7,50 €	7,50 €
Nutzung bis 20 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	10,00 €	10,00 €
Nutzungsdauer	monatliche Betriebskostenpauschale Bürgerhaus Ebendorf	monatliche Betriebskostenpauschale DGH Meitzendorf
Nutzung über 20 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	20,00 €	20,00 €
Tagespauschale für Betriebskosten für Veranstaltungen	30,00 €	30,00 €

**§ 17
Gebührenbefreiung**

(1) Die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Ortsverbände sind von den Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. politischen Versammlungen oder
2. Wahlveranstaltungen

erfolgt.

(2) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Information der Bürger und Einwohner der Gemeinde Barleben dienen, sind von den Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit.

(3) Voraussetzung für die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 bis 2 ist, dass der Veranstalter im Hinblick auf die Bewirtschaftung (z. B. Eintrittsgelder) keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

**§ 18
Sonstige Kosten**

Kosten für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, die infolge von Sachbeschädigungen jeglicher Art während der Dauer der Inanspruchnahme von Räumen an Einrichtungen, Inventar oder sonstigen Sachen entstehen, sind der Gemeinde in vollem Umfange zu erstatten.

**§ 19
Gebühren- und Kostenpflichtige**

- (1) Gebühren- und kostenpflichtig ist der Benutzer.
- (2) Sofern kein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen wurde, sind diejenigen Personen, welche die Inanspruchnahme der Einrichtung beim Gemeindepersonal beantragt haben, kostenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 20
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung.

**§ 21
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Kosten werden durch Gebührenbescheid von der Gemeinde festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 22
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 23
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 18.09.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt
sowie deren Bekanntmachung**

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 10.10.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Gesamtbetrag des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	800	---	210.200	211.000
die Ausgaben	800	---	210.200	211.000
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	---	740.000	882.800	142.800
die Ausgaben	---	740.000	882.800	142.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Börde sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 72.900,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Umlage Verwaltungshaushalt	Umlage Vermögenshaushalt
WWF Deutschland	0,00 €	0,00 €
Landkreis Börde	33.300,00 €	
Altmarkkreis Salzwedel	39.600,00 €	0,00 €

Oebisfelde, 10.10.2007

Falkens
Falkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Kausche
Kausche
Verbandsgeschäftsführer

Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz des

Landes Sachsen-Anhalt und § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 06.12.2007 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 19.12.2007 bis 11.01.2008 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im TAZV, Westerhäuser Landstr. 13, 38889 Blankenburg öffentlich aus.

Blankenburg, den 06.12.2007


Hähner
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung über die Artikelsatzung
zur Änderung der Satzungen des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Blankenburg
und Umgebung**

- über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung – Trinkwassergebühren-satzung – (4. Änderung)
- über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (2. Änderung)
- über die Abwälzung der Abwasserabgabe (2. Änderung)
- über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung – Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (3. Änderung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung – Trinkwassergebührensatzung – (4. Änderung)

**§ 2
Grundgebühr**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt pro Einwohner 40 € pro Jahr (netto zzgl. gesetzliche MWSt.).

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern je Nenngröße

bis 1,5m³/h	85,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.)
bis 2,5 m³/h	145,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.)
bis 6 m³/h	520,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.)
bis 10 m³/h	750,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.)
bis 50 m³/h	1.200,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.)
über 50 m³/h	1.500,00 €/ Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.)

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Für ungenutzte Wohngrundstücke wird eine Grundgebühr in Höhe von 40,00 € pro Jahr netto (zzgl. gesetzl. MWSt.) erhoben.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Für ungenutzte Gewerbegrundstücke wird eine Grundgebühr von 130,00 € netto (zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer) erhoben.

Artikel 2

Satzung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (2. Änderung)

**§ 14
Gebührensätze**

§ 14 Abs. 1 wird hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

a) Kleinkläranlagen	
34,36 €/m³	eingesammelten Fäkalschlamms
b) abflusslosen	
Gruben	
6,89 €/m³	eingesammelten Abwassers.

Artikel 3

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (2. Änderung)

**§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Abgabe beträgt je Einwohner

Ab 01.01.2008 19,94 €.

Artikel 4

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der

**Wasserversorgung – Kostenerstattungssatzung für
Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (3. Änderung)**

§ 5 a

Kostenerstattung für weitere Maßnahmen

§ 5a wird wie folgt geändert:

Für die Veränderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung der Anschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst oder verursacht werden, trägt dieser folgende Kosten:

	<u>Netto</u> zzgl. gesetz- liche MWSt.
ii-	
a) für jeden Wasserzählerausbau bis Qn 10	40,00 €
b) für jeden Wasserzählereinbau bis Qn 10	40,00 €
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau von Wasserzählern bis Qn 10 (Auswechslung)	50,00 €
d) für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern größer Qn 10 nach tatsächlichem Aufwand	
e) für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers (Abzugszähler)	40,00 €
f) für die Prüfung von Wasserzählern einschl. Transport, Ein- und Ausbau zuzüglich Kosten für das Versenden und Prüfaufwand der Prüfstelle	50,00 €
g) für die Reparatur des Wasserzählers infolge Frostschaden, mechanische Zerstörung usw. einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand	
h) für die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen nach tatsächlichem Aufwand, außer der Messeinrichtung (Wasserzähler)	
i) für die Sperrung eines Anschlusses	20,00 €
j) für die Öffnung eines Anschlusses	20,00 €
k) für das Öffnen eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	25,00 €
l) für die Stilllegung bzw. Wiederherstellung eines Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand	
m) Monteurstunde	26,60 €
n) Einsatz Kleintransporter bis 3,5 t je km	1,50 €
o) Einsatz SeCorr-Verfahren mit Kleintransporter, Technik und Monteur pauschal bis 2 h	190,00 €
jede weitere 0,5 h pauschal	55,00 €
zuzüglich Einsatz Kleintransporter und Fahrzeit	

§ 7a

Benutzungsgebühren für Standrohre

§ 7a wird wie folgt geändert:

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des TAZV werden folgende Gebühren erhoben:

Sicherheitsbetrag: **500,00 €**

	<u>Netto</u> zzgl. gesetz- liche MWSt.
ii-	
a) Miete pro angefangene Woche	17,50 €
b) Miete pro angefangene Woche für den Abschluss eines Jahresvertrages	8,50 €
c) Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins pro Verzugstag	1,50 €
d) Wassermengengebühr gem. § 3 der Gebührensatzung für Trinkwasser	

Ausgeliehene Standrohre müssen spätestens nach 3 Monaten dem TAZV zur Zwischenkontrolle übergeben werden. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit mit der Wassermengengebühr, Miete, Verzugsgeld und bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- und Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 05.12.2007


Hahnner
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung über die Satzung zum
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß
§ 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)**

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung vom 29.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des TAZV in der Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der TAZV betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des TAZV (Technische Abwassersatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem im Verbandsgebiet,
- c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem in der Stadt Blankenburg, einschließlich der Behandlung des Niederschlagswassers auf der Gruppenkläranlage Blankenburg,
- d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung durch Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und durch Entsorgung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen oder sonstigen Grundstückskläranlagen mit Überläufen.

- (2) Der TAZV ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die unter Punkt 4.3 im Abwasserbeseitigungskonzept vom 29.11.2006 des TAZV aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Die unter Punkt 4.2 im Abwasserbeseitigungskonzept vom 29.11.2006 des TAZV aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der TAZV kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des TAZV den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der TAZV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage

und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 05.12.2007

- Siegel -

Hahner
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die 3. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasser- zweckverbandes Blankenburg und Umgebung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des TAZV „Blankenburg und Umgebung“ in Ihrer Sitzung am 04.12.2007 die folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 21

Bekanntmachungen

1. § 21 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Das „Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes“ wird ersetzt durch das „Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen des Landkreises Harz“.

2. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Landkreis Wernigerode und Landkreis Quedlinburg werden ersetzt durch Landkreis Harz.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 05.12.2007


Hahner
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über die 2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 5, 6 ,8 und 13 a des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt in der Form der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am **06.12.2007** folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Wolmirstedt beschlossen :

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,83 €/m².

§ 2

§ 11a wird neu eingeführt

§ 11a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Wolmirstedt, den 06.12.2007

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Wolmirstedt über den Eigenbetrieb
„Wirtschaftshof“**

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. mit § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2006.

Der Stadtrat hat am 01.11.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2006 die Entlastung der Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 769,56 € ist zur Tilgung des Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2003 zu verwenden.

Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Datum vom 06.08.2007 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt (WH Wolmirstedt), Wolmirstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ohrekreis erteilte am 26.09.2007 gemäß §14 (2) EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06.08.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

18.12.2007 – 03.01.2008

zur Einsichtnahme im Vorzimmer des Bürgermeisters des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 13.11.2007

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
über die 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/04
Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes
„Saale-Fuhne-Ziethé“**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" hat am 05.12.2007 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 127/2007 die 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" – Verbandssatzung (VS-WVS) beschlossen. Dies wird nachstehend bekannt gemacht.

gez. Schulze
Geschäftsführer

**2. Änderungssatzung zur
Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"
– Verbandssatzung (VS-WVS)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2, Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

- I. Der § 17 Prüfung des Verbandes der Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" – Verbandssatzung (VS-WVS) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises.

- II. Der Absatz (1) des § 19 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" – Verbandssatzung (VS-WVS) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden im "Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt –" bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), den 06.12.2007

gez. Schulze
Geschäftsführer

- Siegel -

**Öffentliche Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die 2. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserverbandes
„Östliche Börde“**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AV „Östliche Börde“ vom 21.11.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ erlassen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ vom 17.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 124 vom 25.12.2005), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 56 vom 27.06.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Biere (Salzlandkreis), Magdeburger Straße 3.“
2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„ Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.“
3. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.“

4. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.“
5. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Amtsblatt des Salzlandkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.“
6. § 18 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.“
7. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 21.11.2007



Thamm
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes
„Saalemündung“**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 20.11.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ erlassen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 03.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004, Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12 vom 15.12.2004), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 57 vom 27.06.2007, Amtsblatt für den

Landkreis Bernburg Nr. 44 vom 21.06.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Verband hat seinen Sitz in Calbe (Saale), Salzlandkreis.“
2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.“
3. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.“
4. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.“
5. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Amtsblatt des Salzlandkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.“
6. § 18 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.“
7. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 20.11.2007



Tecklenburg
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Beschluss-Nr.: II/08-2007

Die Regionalversammlung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2007.

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung i. V. mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128) hat die Regionalversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 werden

	erhöht um EURO	ver- min- dert um EU RO	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	gegen- über bisher	nunmehr festge- setzt
Im Verwal- tungshaushalt in der Einnah- me auf 4 in der Ausgabe auf	23.100	-	300.100	323.200	
	23.100	-	300.100	323.200	
im Vermögen- shaushalt in der Einnahme auf in den	22.500	-	102.700	125.200	
Ausgaben auf	22.500	-	102.700	125.200	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag von 6.100 €, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht ge-
deckten Finanzbedarfs wird lt. Haushaltssatzung, be-
schlossen am 14.12.2004, von den Verbandsmitgliedern
der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem
Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 13 der
Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in
Höhe von 0,15 €/ Einwohner (Stand 31.12.2005) erho-
ben. Der Hebesatz für die Umlage wird nicht geändert.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur
Haushaltssatzung.

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Pla-
nungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2007
wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung
am 28.11.2007 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die 2.
Nachtragshaushaltssatzung 2007 wurde dem Landes-
verwaltungsamt, Referat 305 als Kommunalaufsicht
vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA
(GVBl. LSA S.568) wird der 2. Nachtragshaushalt hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme vom
18.12.2007 bis 28.12.2007

Mo. bis Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemein-
schaft Halle, Zimmer 11 aus.

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/09-2007:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 13 Absatz
2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemein-
schaft Halle die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
für das Haushaltsjahr 2007 durch das Rechnungsprü-
fungsamt des Burgenlandkreises durchführen zu lassen.
Die terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Ge-
schäftsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/10-2007:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 13 Abs. 2
der Satzung die Übertragung der Kassenführung an die
Kasse des gewählten Vorsitzenden der Regionalen Pla-
nungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Harri Reiche,
Burgenlandkreis, zum 01.01.2008. Die Regelung zur
Deckung entstehender Verwaltungskosten erfolgt in der
aufzustellenden Haushaltssatzung.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/11-2007:

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssat-
zung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das
Haushaltsjahr 2008.

Aufgrund des §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des
Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993
(GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom
16.11.2006 (GVBl. LSA S.522) hat die Regionalver-
sammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wer-
den

Im Verwaltungs-
haushalt
in der Einnahme auf 271.800

in der Ausgabe auf

271.800

im Vermögens-	
haushalt	
in der Einnahme auf	29.000
in den Ausgaben auf	29.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6100 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird lt. Haushaltssatzung, beschlossen am 14.12.2004, von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,22 €/ Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2006) erhoben. Der Hebesatz für die Umlage wird nicht geändert.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2008 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2007 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2008 wurde dem Landesverwaltungsamt, Referat 305 als Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird der Haushaltsplan 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme vom **18.12.2007 bis 31.01.2008**

Mo. bis Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) Zimmer 11 aus.

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/12-2007:

Die Regionalversammlung beschließt die Bestätigung des Beschlusses Nr. 3-2001 vom 29.03.2001 zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle.

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/13-2007:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschließt eine „gründliche Überarbeitung“ des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans entsprechend der in der Anlage 1 aufgezeigten Übersichten. Die Planung der Konzentration der Windenergieanlagen in Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt insbesondere auf der Grundlage einer Betrachtung des Gesamttraumes und mit einem neuen methodischen Ansatz (Windkonzept). Die Anlage 2 (Informationen des Vorsitzenden zu TOP 4 auf der außerordentlichen Sitzung des Regionalausschuss vom 01.11.07) wird zur Kenntnis genommen.

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/14-2007:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschließt die „Allgemeine Handlungskonzeption zur Behebung von Mängeln bei der Erarbeitung des bisherigen REP- Entwurfs“ als weitere künftige Arbeitsgrundlage.

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/15-2007:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschließt mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Beschlusses Nr. II/03-2005 vom 13.07.2005. Dieser lautete: „Aus den im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung werden Vorranggebiete für Windkraftnutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 3 Abs. 7 LPIG LSA entwickelt.“

Naumburg, den 28.11.2007

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/16-2007:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschließt, neben Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie auch Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle auszuweisen.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/17a-2007:

Die Regionalversammlung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/17-2007:

Die Regionalversammlung beschließt den Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung für die Erarbeitung des neuen REP-Entwurfes. Der Kriterienkatalog dient weiter als Grundlage für mit dem Thema im Zusammenhang stehende Sachverhalte.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/18-2007:

Die Regionalversammlung beschließt die Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle als Arbeitsgrundlage.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/19-2007:

Die Regionalversammlung beschließt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als Träger öffentlicher Belange für die Regionalplanung im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen vom 30.05.2007.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/20-2007:

Die Regionalversammlung beschließt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als Träger öffentlicher Belange für die Regionalplanung im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen vom 06.07.2007.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/21-2007:

Die Regionalversammlung beschließt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als Träger öffentlicher Belange für die Regionalplanung im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Regionalplans Nordthüringen vom 13.06.2007.

Naumburg, den 28.11.2007
gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“ über die 2. Satzung zur Änderung der
Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweck-
verbandes „Bode-Wipper“**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 S. 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. Änderung § 14 Abs. 3

In § 14 Abs. 3 wird „Landkreises Aschersleben-Staßfurt“ durch „Salzlandkreises“ ersetzt.

3. Änderung § 18

1. Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Kroppenstedt wird auf die Veröffentlichung hingewiesen. Die Schaukästen befinden sich an folgenden Orten der Gemeinde Kroppenstedt:

- Am Markt 1 (Rathaus)
- Platz in der Bachstraße

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.“

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises und durch Aushang in den in § 18 Abs. 1 dieser Satzung benannten Schaukästen der Gemeinde Kroppenstedt bekannt gemacht.“

3. § 18 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

**4. Änderung der Anlage 2 zur Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“**

Die Anlage 2 zur Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Be-
kanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 13.11.2007

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer
